



Brüssel, den 27. Februar 2015
(OR. en)

6643/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0256 (COD)**

**EUROJUST 59
EPPO 20
CATS 37
COPEN 67
CODEC 266
CSC 49**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6298/15 EUROJUST 47 EPPO 17 CATS 32 COPEN 53 CODEC 204 CSC 40 16139/14 EUROJUST 212 EPPO 73 CATS 196 COPEN 306 CODEC 2374
Nr. Komm.dok.:	12566/13 EUROJUST 59 EPPO 4 CATS 36 COPEN 109 CODEC 2163
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [erste Lesung] – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen vorgelegt.

2. Das Vereinigte Königreich und Irland haben nicht mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen möchten, wie es in Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen ist.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
4. Die Kommission will mit diesem Vorschlag die Effizienz von Eurojust steigern, indem ein neues Governance-Modell eingeführt wird. Ferner strebt sie eine Verbesserung der operativen Effizienz von Eurojust durch eine einheitliche Festlegung der Befugnisse und des Status der nationalen Mitglieder an.
5. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament muss seinen Standpunkt zu dem Vorschlag noch festlegen.
6. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 5. März 2014 zu dem Kommissionsvorschlag Stellung genommen.

II. SACHSTAND

7. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat in ihrer Sitzung am 19. September 2013 unter litauischem Vorsitz mit der Prüfung des Textes begonnen und zunächst einen allgemeinen Gedankenaustausch über die einzelnen Kapitel geführt. Die verschiedenen Kapitel des Verordnungsentwurfs wurden sodann unter litauischem und griechischem Vorsitz von der Gruppe erstmals Artikel für Artikel geprüft.
8. Unter griechischem Vorsitz haben die Minister ein alternatives Governance-Modell gebilligt, das es dem Kollegium ermöglicht, sich in erster Linie auf operative Fragen zu konzentrieren, indem die Vorbereitung nicht-operativer Fragen einem neuen Exekutivausschuss übertragen wird.

9. Der italienische Vorsitz brachte die Verhandlungen weiter voran und erstellte mehrere Kompromissvorschläge auf der Grundlage der schriftlichen Beiträge der Delegationen der Ergebnisse der Gruppensitzungen und der Konsultation verschiedener Akteure, zu denen auch Eurojust gehörte. Diese Bemühungen gipfelten in der auf der Ratstagung vom 4. Dezember 2014 erzielten Einigung über eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Kapiteln I-III und V-IX mit Ausnahme der Bestimmungen über die Europäische Staatsanwaltschaft, über den Datenschutz sowie der Bestimmungen zur Verschwiegenheit und der Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und von nicht als Verschlusssachen eingestuften sensiblen Informationen.
10. Die Entscheidung gegen eine Aufnahme der Bestimmungen über die Europäische Staatsanwaltschaft wurde getroffen, weil die bei dem Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft erzielten Fortschritte nicht ausreichen, als dass abzusehen wäre, wie die künftigen Beziehungen zu Eurojust genau aussehen werden.
11. Der litauische Vorsitz hat seit Januar drei Sitzungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" abgehalten, die dem Kapitel IV über den Datenschutz und den Bestimmungen zur Verschwiegenheit und den Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und von nicht als Verschlusssachen eingestuften sensiblen Informationen (Artikel 59 bzw. 62) gewidmet waren. Der Vorsitz legte ferner einen überarbeiteten Wortlaut der Erwägungsgründe vor, der den Änderungen an anderen Stellen des Textes Rechnung trägt, und erörterte ihn. Aufgrund dessen ist der Vorsitz nunmehr in der Lage, den vollständigen Text des Vorschlags mit Ausnahme der Bestimmungen über die Europäische Staatsanwaltschaft als allgemeine Ausrichtung vorzulegen.
12. Auf der Tagung des AStV vom 25. Februar 2015 befürwortete die überwiegende Mehrheit der Delegationen sowohl den in der Anlage enthaltenen Text als auch das Ziel des Vorsitzes, auf der Ratstagung am 12./13. März zu einer allgemeinen Ausrichtung zu gelangen.
13. Diese allgemeine Ausrichtung wird die Grundlage für die Erörterungen mit dem Europäischen Parlament sein. Der AStV soll zu einem späteren Zeitpunkt der Erörterungen mit dem Parlament, wenn der Entwurf der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft weit genug vorangekommen ist, um ein weiteres Mandat für die Erörterung der Bestimmungen über die Europäische Staatsanwaltschaft ersucht werden.
14. Änderungen im Verordnungsentwurf gegenüber dem Kommissionsvorschlag erscheinen in ***Fettdruck und kursiv*** und sind durch [...] gekennzeichnet. Streichungen sind durch (...) gekennzeichnet. Text betreffend die Europäische Staatsanwaltschaft ist durch [...] gekennzeichnet und in Erwartung des weiteren Erörterungsmandats mit einer entsprechenden Fußnote versehen.

15. Die Kommission hält an ihren Vorbehalten zu den folgenden Bestimmungen fest; Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11a, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 17, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 34b Absatz 3, Artikel 35, Artikel 52 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 2 und Artikel 67 sowie Erwägungsgründe 3a, 6 und 15. Sie hält ferner ihren Vorbehalt zu Kapitel IV aufrecht.

III. FAZIT

16. Der Rat wird ersucht, zu einer allgemeinen Ausrichtung zu dem in der Anlage enthaltenen Text zu gelangen, der dann die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 294 AEUV bilden wird; der AStV soll um ein weiteres Mandat für die Erörterung der Bestimmungen über die Europäische Staatsanwaltschaft ersucht werden, sobald der Entwurf der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft weit genug vorangekommen ist.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in
Strafsachen (Eurojust)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 85,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

[...]

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eurojust wurde mit dem Beschluss 2002/187/JI des Rates¹ als Einrichtung der Europäischen Union mit Rechtspersönlichkeit geschaffen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern, insbesondere im Bereich der schweren organisierten Kriminalität. der Rechtsrahmen von Eurojust wurde mit dem Beschluss 2003/659/JI des Rates² und dem Beschluss 2009/426/JI des Rates³ zur Stärkung von Eurojust geändert.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44.

³ ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14.

- (2) Nach Artikel 85 des Vertrags wird die Tätigkeit und die Funktionsweise von Eurojust durch eine im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommene Verordnung geregelt. Demselben Artikel zufolge sind ferner die Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festzulegen.
- (3) In Artikel 85 des Vertrags ist ferner vorgesehen, dass Eurojust den Auftrag hat, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.
- (3a) Mit dieser Verordnung sollen die Bestimmungen der Beschlüsse 2002/187/JI und 2009/426/JI geändert und ausgeweitet werden. Da die vorzunehmenden Änderungen von Zahl und Art her erheblich sind, sollten diese Beschlüsse aus Gründen der Klarheit in Bezug auf die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden.**
- [(4) Da die Europäische Staatsanwaltschaft ausgehend von Eurojust eingesetzt werden soll, enthält diese Verordnung auch die zur Regelung der Beziehungen zwischen Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Während der Europäischen Staatsanwaltschaft die ausschließliche Zuständigkeit für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zukommen sollte, die die finanziellen Interessen der Union berühren, sollte Eurojust die Möglichkeit haben, im Einklang mit der Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft die nationalen Behörden bei der Ermittlung und Verfolgung dieser Kriminalitätsformen zu unterstützen.]⁴

⁴ Erwägungsgründe 4 und 5 betreffen die Europäische Staatsanwaltschaft und fallen nicht unter die allgemeine Ausrichtung.

- (6) Damit Eurojust seinen Auftrag erfüllen und sein volles Potenzial zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden schweren Kriminalität entfalten kann, sollten seine operativen Aufgaben gestärkt werden, indem die verwaltungstechnische Arbeitsbelastung der nationalen Mitglieder gesenkt wird; zudem sollte die europäische Dimension von Eurojust durch eine Beteiligung der Kommission im [...] **Exekutivausschuss** und eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente bei der Bewertung der Tätigkeiten von Eurojust gestärkt werden.
- (7) Daher **sollten in dieser Verordnung** [...] die entsprechenden Einzelheiten für die Beteiligung der Parlamente, die Modernisierung der Struktur und die Vereinfachung des derzeitigen Rechtsrahmens festgelegt werden und Elemente, die sich als effizient bei der Erfüllung der Aufgaben von Eurojust erwiesen haben, beibehalten werden.
- (8) [...].
- (9) Es sollte festgelegt werden, für welche Formen der schweren Kriminalität, von der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind, Eurojust zuständig ist. Außerdem sollte definiert werden, in welchen Fällen, in denen nicht zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind, eine Strafverfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist. [...]
- (9a) Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage bezieht sich auf eine strafrechtliche Verfolgung oder Ermittlung, von der lediglich ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat, mit dem ein Abkommen geschlossen wurde, betroffen sind, oder bei der eine Beteiligung von Eurojust konkret erforderlich ist. Es kann sich auch um Fälle handeln, bei denen es um einen Mitgliedstaat und die Union geht.**

- (10) Bei Wahrnehmung seiner operativen Aufgaben in Bezug auf konkrete Strafsachen auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder aus eigener Initiative sollte Eurojust entweder durch ein oder mehrere nationale Mitglieder oder durch das Kollegium handeln. **Wird Eurojust aus eigener Initiative tätig, so kann es bei der Koordinierung von Fällen, wie etwa bei der Unterstützung der nationalen Behörden bei deren Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, eine proaktivere Rolle spielen. Dazu kann unter anderem gehören, dass Eurojust Mitgliedstaaten einbezieht, die ursprünglich nicht an dem Fall beteiligt waren, und dass Eurojust aufgrund von Informationen, die ihm von Europol, OLAF, [der Europäischen Staatsanwaltschaft]⁵ oder von nationalen Behörden übermittelt wurden, Verbindungen zwischen Fällen feststellt. Dies ermöglicht Eurojust außerdem das Erstellen von Leitlinien, Strategiepapieren und Analysen im Zuge der Fallbearbeitung als Teil seiner strategischen Arbeit. Wird Eurojust auf eigene Initiative tätig, so sollte dies im Einklang mit dieser Verordnung erfolgen.**
- (10a) **Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der Kommission kann Eurojust auch Ermittlungen unterstützen, an denen allein dieser Mitgliedstaat beteiligt ist, die aber Auswirkungen auf Ebene der Union haben. Zu den Fällen, die Auswirkungen auf Ebene der Union haben, zählen beispielsweise jene, an denen ein Mitglied eines EU-Organs oder einer EU-Einrichtung beteiligt ist. Gleichfalls erfasst sind Fälle, an denen eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten beteiligt ist und die möglicherweise ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene erfordern.**
- (11) Um zu gewährleisten, dass Eurojust grenzüberschreitende Untersuchungen in geeigneter Weise unterstützen und koordinieren kann, ist es erforderlich, dass alle nationalen Mitglieder über die gleichen operativen Befugnisse **in Bezug auf ihren Herkunftsmitgliedstaat** verfügen, damit sie untereinander und mit den nationalen Behörden effektiver zusammenarbeiten können. Den nationalen Mitgliedern sollten die Befugnisse gewährt werden, die es Eurojust ermöglichen, seinen Auftrag angemessen zu erfüllen. Zu diesen Befugnissen sollten der Zugang zu relevanten Informationen in nationalen öffentlichen Registern **sowie** [...] die direkte Kontaktaufnahme und der direkte Informationsaustausch mit [...] den zuständigen Behörden gehören. [...] [...] **Die nationalen Mitglieder können nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts die Befugnisse behalten, die sich aus ihrer Eigenschaft als nationale Behörden ableiten.**

⁵ Die Bezugnahme auf die Europäische Staatsanwaltschaft steht in eckigen Klammern, da sie nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung ist.

- (11a) **Grundsätzlich sollte die zuständige nationale Behörde Ermittlungsmaßnahmen und kontrollierte Lieferungen anordnen, Ersuchen um Amtshilfe und gegenseitige Anerkennung ausstellen und erledigen sowie an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen. Mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde oder bei Dringlichkeit können jedoch auch die nationalen Mitglieder diese Befugnisse ausüben. Da diese Befugnisse nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts ausgeübt werden, sollten die Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig sein, um diese Maßnahmen im Einklang mit den Erfordernissen und Verfahren des innerstaatlichen Rechts zu überprüfen.**
- (12) Es ist erforderlich, dass Eurojust eine Verwaltungs- und Managementstruktur erhält, die es ihm erlaubt, seine Aufgaben effektiver zu erfüllen, und die den für Agenturen der Union geltenden Grundsätzen entspricht, wobei jedoch die besonderen Eigenheiten von Eurojust beibehalten und seine Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner operativen Aufgaben gewahrt bleiben sollte. Zu diesem Zweck sollten die Aufgaben der nationalen Mitglieder, des Kollegiums und des Verwaltungsdirektors klar formuliert werden und es sollte ein Exekutivausschuss eingesetzt werden.
- (13) Es sollten Bestimmungen festgelegt werden, mit denen klar zwischen den operativen und den Managementaufgaben des Kollegiums unterschieden wird, um den Verwaltungsaufwand der nationalen Mitglieder so weit wie möglich zu verringern, so dass sie sich auf die operative Arbeit von Eurojust konzentrieren können. Die Managementaufgaben des Kollegiums sollten insbesondere die Annahme der Arbeitsprogramme von Eurojust, des Haushalts, des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Arbeitsvereinbarungen mit den Partnern umfassen. Das Kollegium sollte gegenüber [...] dem Verwaltungsdirektor die Befugnis der Anstellungsbehörde ausüben. **Das Kollegium sollte auch die Geschäftsordnung von Eurojust annehmen. Da diese sich auf die justiziellen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten auswirken kann, ist es von größter Bedeutung, dass dem Rat Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Billigung dieser Geschäftsordnung übertragen werden.**
- (14) Zur Verbesserung der Strukturen von Eurojust und zur Verschlinkung der Verfahren sollte ein Exekutivausschuss eingerichtet werden, der das Kollegium bei seinen Managementaufgaben unterstützt und einen verschlankten Entscheidungsprozess für nicht operative und für strategische Fragen erlaubt.
- (15) Die Kommission sollte [...] im Exekutivausschuss vertreten sein, um die Beaufsichtigung im nicht operativen Bereich und die strategische Leitung von Eurojust zu gewährleisten.

- (16) Um eine effiziente Verwaltung der laufenden Geschäfte von Eurojust sicherzustellen, sollte der Verwaltungsdirektor der rechtliche Vertreter und Leiter von Eurojust sein und dem Kollegium [...] Rechenschaft ablegen. Der Verwaltungsdirektor sollte die Beschlüsse des Kollegiums und des Exekutivausschusses vorbereiten und durchführen.
- (16a) Ein Präsident und zwei Vizepräsidenten sollten vom Kollegium aus dem Kreis der nationalen Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei Wahl eines nationalen Mitglieds in eine dieser Positionen kann der betreffende Mitgliedstaat eine andere entsprechend qualifizierte Person zu dem nationalen Verbindungsbüro entsenden und eine Entschädigung aus dem Haushalt von Eurojust beantragen.**
- (16b) Entsprechend qualifizierte Personen sind Personen, die über die notwendigen Qualifikationen und die notwendige Erfahrung verfügen, um die Aufgaben auszuführen, die zur Gewährleistung des effizienten Funktionierens des nationalen Verbindungsbüros erforderlich sind. In dieser Hinsicht können sie den Status des Stellvertreters oder des Assistenten gemäß Artikel 7 einnehmen oder alternativ dazu eine eher verwaltungstechnische oder technische Funktion innehaben. Jeder Mitgliedstaat entscheidet diesbezüglich über seine eigenen Anforderungen.**
- (16c) Da die Festlegung eines Entschädigungsmodells sich auf den Haushalt auswirkt, sollten dem Rat in dieser Verordnung Durchführungsbefugnisse zur Festlegung dieses Modells übertragen werden.**
- (17) Es ist erforderlich, innerhalb von Eurojust einen Koordinierungsdauerdienst (KoDD) einzurichten, um Eurojust permanent verfügbar zu machen und in die Lage zu versetzen, in dringenden Fällen zu intervenieren. Jeder Mitgliedstaat sollte dafür verantwortlich sein, zu gewährleisten, dass seine Vertreter im KoDD täglich rund um die Uhr einsatzbereit sind.

- (18) In den Mitgliedstaaten sollten nationale Eurojust-Koordinierungssysteme eingerichtet werden, die zuständig sind für die Koordinierung der Arbeit der nationalen Eurojust-Anlaufstellen, der nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen, der nationalen Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz und bis zu dreier weiterer Kontaktstellen sowie der Vertreter des Netzes gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der Netze, die mit dem Beschluss 2002/494/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind⁶, dem Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten⁷, [...] dem Beschluss 2008/852/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung⁸ **und gegebenenfalls jeder anderen einschlägigen Justizbehörde** eingerichtet wurden.
- (19) Zur Förderung und Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ist es von entscheidender Bedeutung, dass Eurojust von den zuständigen nationalen Behörden die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen relevanten Informationen erhält. Dazu sollten die zuständigen nationalen Behörden ihrem nationalen Mitglied die Einsetzung und die Ergebnisse gemeinsamer Ermittlungsgruppen in Bezug auf Fälle mitteilen, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen, von denen mindestens drei Mitgliedstaaten direkt betroffen sind und für die mindestens zwei Mitgliedstaaten Ersuchen oder Entscheidungen hinsichtlich einer justiziellen Zusammenarbeit übermittelt wurden, und ihm unter bestimmten Umständen auch Informationen zu Kompetenzkonflikten, kontrollierten Lieferungen und wiederholten Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit übermitteln.
- (20) **Während für die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten durch Eurojust die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zum freien Datenverkehr⁹ gilt, fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten und die Übermittlung solcher Daten an Eurojust unter das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates [durch bei Annahme geltende einschlägige Richtlinie ersetzen].**

⁶ ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1.

⁷ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103.

⁸ ABl. L 301 vom 12.1.2008, S. 38.

⁹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (20a) Die Datenschutzvorschriften bei Eurojust sollten gestärkt werden und sich auf die der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹⁰ zugrunde liegenden Grundsätze stützen, damit ein hohes Schutzniveau für den Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sichergestellt wird. Da in der dem Vertrag beigefügten Erklärung 21 der spezifische Charakter der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen anerkannt wird, sollten die Datenschutzvorschriften von Eurojust spezifisch sein, jedoch an andere geltende einschlägige Datenschutzinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in der Union, insbesondere an die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr¹¹, angeglichen werden.**
- (20b) Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung einer angemessenen Datenintegrität und Datensicherheit sollte Eurojust jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung, Übermittlung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich festhalten. Eurojust sollte verpflichtet sein, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen seine Protokollierungen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit sie zur Kontrolle der betreffenden Verarbeitungsvorgänge herangezogen werden können.**
- (20c) Eurojust sollte einen Datenschutzbeauftragten zur Gewährleistung der internen Datenschutzkontrolle benennen, der Eurojust bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte sollte seine Pflichten und Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können.**

¹⁰ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹¹ Der Richtlinienentwurf (der Bestandteil des Datenschutzpakets ist, Dok. 5833/12) wird vermutlich vor der Eurojust-Verordnung angenommen werden. Ansonsten wird in einer späteren Phase eine stärker allgemein gehaltene Bezugnahme auf die Unionsvorschriften aufgenommen.

- (20d) Für die Überwachung der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit des Austauschs operativer personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten und Eurojust, sollten die nationalen Kontrollbehörden zuständig sein. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Eurojust in völliger Unabhängigkeit überwachen.
- (20e) Die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten, wie z.B. die Befugnis, Eurojust anzuweisen, die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung operativer personenbezogener Daten, die unter Verletzung der in dieser Verordnung enthaltenen Datenschutzvorschriften verarbeitet wurden, vorzunehmen, sollten sich nicht auf die in den innerstaatlichen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Daten erstrecken.
- (20f) Es ist wichtig, dass eine verstärkte und wirksame Kontrolle von Eurojust sichergestellt und gewährleistet wird, dass dem Europäischen Datenschutzbeauftragten geeignete Fachkompetenz im Bereich des Datenschutzes im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit bei der Übernahme der Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Überwachung von Eurojust zur Verfügung steht. In Einzelfragen, die eine Mitwirkung von nationaler Seite erfordern, sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sollten der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden eng zusammenarbeiten. Um sicherzustellen, dass die betreffende Fachkompetenz aufrechterhalten wird, sollte der Europäische Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den nationalen Kontrollbehörden auf der Grundlage dieser Verordnung mit dem Ziel zusammenarbeiten, deren Fachkompetenz und Erfahrung zu nutzen, wobei die verfügbaren Ressourcen möglichst optimal genutzt und die Fachkompetenz sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene gebündelt werden.
- (20g) Zur Erleichterung ihrer Zusammenarbeit sollten der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden regelmäßig im Rahmen des Beirats für die Zusammenarbeit zusammenkommen; dieser sollte Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren zu verschiedenen Themen, die eine nationale Beteiligung erfordern, formulieren.
- (20h) Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und prüfen. Die Kontrollbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten.
- (20i) Einzelpersonen sollten Rechtsmittel gegen sie betreffende Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen können.

- (21) Übermittelt Eurojust einer Drittstaatsbehörde oder einer internationalen Organisation [...] aufgrund einer gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen internationalen Übereinkunft **operative** personenbezogene Daten, so müssen geeignete Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen erbracht werden, um zu gewährleisten, dass den Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung Genüge getan wird.
- (22) Eurojust sollte befugt sein, bestimmte **operative** personenbezogene Daten über Personen zu verarbeiten, die nach Maßgabe des innerstaatlichen [...] **Rechts** der betroffenen Mitgliedstaaten einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Eurojust zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind. [...]
- (23) **In Ausnahmefällen** sollte Eurojust zum Erreichen seiner Ziele [...] die Fristen für die Speicherung **operativer** personenbezogener Daten verlängern **können**, sofern dabei der Grundsatz der Zweckbindung eingehalten wird, der für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen sämtlicher Tätigkeiten von Eurojust gilt. Solche Entscheidungen sollten erst nach sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten – auch der betroffenen Personen – getroffen werden. Jede Fristverlängerung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Fällen, in denen die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen betroffenen Mitgliedstaaten abgelaufen ist, sollte nur beschlossen werden, wenn die konkrete Notwendigkeit zur Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung besteht.
- (24) Eurojust sollte besonders enge Beziehungen zu dem Europäischen Justiziellen Netz unterhalten, die sich auf Konsultation und Komplementarität gründen. Diese Verordnung sollte zu einer Verdeutlichung der jeweiligen Aufgaben von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes und ihrer Beziehungen zueinander beitragen, wobei gleichzeitig der besondere Charakter des Europäischen Justiziellen Netzes gewahrt werden sollte.
- (25) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Eurojust Kooperationsbeziehungen zu anderen EU-Einrichtungen und -Agenturen, [der Europäischen Staatsanwaltschaft]¹², den zuständigen Behörden von Drittstaaten sowie zu internationalen Organisationen unterhalten.

¹² Die Bezugnahme auf die Europäische Staatsanwaltschaft steht in eckigen Klammern, da sie nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung ist.

- (26) Um die operative Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol zu verstärken und insbesondere Verknüpfungen zwischen den in den beiden Agenturen jeweils bereits vorhandenen Daten herstellen zu können, sollte Eurojust es Europol ermöglichen, auf bei Eurojust vorliegende Daten **nach einem Treffer-/kein-Treffer-Verfahren** zuzugreifen [...].
- (26a) Eurojust und Europol sollten dafür sorgen, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um ihre operative Zusammenarbeit möglichst optimal zu gestalten, wobei ihren jeweiligen Aufgaben und Mandaten sowie den Interessen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Europol und Eurojust sollten insbesondere einander über alle Tätigkeiten unterrichten, die die Finanzierung gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfordern.**
- (27) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Eurojust **operative** personenbezogene Daten mit anderen Einrichtungen der Union austauschen können.
- (28) Es sollte vorgesehen werden, dass Eurojust Verbindungsrichter/-staatsanwälte in Drittstaaten entsenden kann, die ähnliche Aufgaben erfüllen wie diejenigen, die den von den Mitgliedstaaten aufgrund der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI des Rates vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹³ entsandten Verbindungsrichtern/-staatsanwälten übertragen wurden.
- (29) Es sollte vorgesehen werden, dass Eurojust **mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten** die Erledigung von Ersuchen von Drittstaaten um justizielle Zusammenarbeit koordiniert, wenn **diese Ersuchen** in mindestens zwei Mitgliedstaaten **im Rahmen derselben Ermittlung zu erledigen sind**.
- (30) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit von Eurojust gewährleistet ist, sollte Eurojust mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag aus dem Unionshaushalt bestehen; nicht aus diesem Haushalt finanziert werden die Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder und der sie unterstützenden Personen, die von ihren jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten getragen werden. Der Beitrag der Union und andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sollten dem Haushaltsverfahren der Union unterliegen. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.

¹³ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

- (31) Für mehr Transparenz und demokratische Kontrolle von Eurojust ist es erforderlich, Mechanismen für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeiten von Eurojust vorzusehen. Der Grundsatz der Unabhängigkeit in Bezug auf Maßnahmen, die in spezifischen operativen Fällen ergriffen werden, sowie die Diskretions- und Vertraulichkeitspflichten sollten dabei jedoch gewahrt werden.
- (32) Es ist angebracht, die Anwendung dieser Verordnung regelmäßig zu bewerten.
- (32a) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für Dokumente im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben von Eurojust. Dokumente im Zusammenhang mit operativen Aufgaben sollten ausgenommen werden, da die Gefahr besteht, dass die Offenlegung dieser Dokumente laufende Ermittlungen und Gerichtsverfahren der Justizbehörden der Mitgliedstaaten beeinträchtigt¹⁴.**
- (32aa) Mit dieser Verordnung soll keinesfalls das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten eingeschränkt werden, insoweit es in der Union und in den Mitgliedstaaten, insbesondere gemäß Artikel 42 der Charta und anderer einschlägiger Vorschriften, garantiert wird.**
- (33) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹⁵ sollte auf Eurojust Anwendung finden.
- (34) Die Verordnung (EG) Nr. **883/2013** [...] des Europäischen Parlaments und des Rates [...] über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹⁶ sollte auf Eurojust Anwendung finden.

¹⁴ Vorbehalt von SE und FI.

¹⁵ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

¹⁶ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

- (35) Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung von Eurojust in dem Mitgliedstaat, in dem Eurojust seinen Sitz hat, also in den Niederlanden, und die speziellen Vorschriften für das Personal von Eurojust und seine Familienangehörigen sollten in einem Sitzabkommen festgelegt werden. [...]
- (36) Da die mit dieser Verordnung errichtete Agentur Eurojust die mit dem Beschluss 2002/187/JI des Rates eingerichtete Stelle Eurojust ersetzt und ihre Rechtsnachfolgerin ist, sollte sie auch in Bezug auf die von der Stelle geschlossenen Verträge (einschließlich Arbeitsverträge), ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten deren Rechtsnachfolge antreten. Internationale Übereinkünfte, die von Eurojust gemäß dem genannten Beschluss getroffen wurden, sollten ihre Geltung behalten.
- (37) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung einer Stelle, die für die Unterstützung und Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit der nationalen Justizbehörden in Bezug auf schwere Kriminalität zuständig ist, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder wenn eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Ebene der Union erreicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (38) [...] **Gemäß Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 4a Absatz 1** des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls** [...] beteiligen sich **Irland und das** Vereinigte Königreich [...] nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für **Irland und** das Vereinigte Königreich daher weder bindend noch **Irland und** dem Vereinigten Königreich gegenüber anwendbar ist [...].

- (39) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (39a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört und hat seine Stellungnahme am 5. März 2014 abgegeben.**
- (39b) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

1. Hiermit wird die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) eingesetzt.
2. Die durch diese Verordnung eingesetzte Agentur Eurojust **tritt an die Stelle** [...] der durch Beschluss 2002/187/JI des Rates eingerichteten Stelle Eurojust **und ist deren Rechtsnachfolgerin**.
3. Eurojust besitzt in jedem Mitgliedstaat **die Rechtspersönlichkeit** [...], die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. [...]

Artikel 1a

Begriffsbestimmungen¹⁷

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) **"internationale Organisationen"** völkerrechtliche internationale Organisationen und nachgeordnete Einrichtungen dieser Organisationen oder sonstige Einrichtungen, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurden, sowie Interpol.

¹⁷ Die Begriffsbestimmungen werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt überprüft, wobei den laufenden Verhandlungen über das "Datenschutzpaket" Rechnung getragen wird.

- b) **"personenbezogene Daten"** alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person"); eine bestimmbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- c) **"operative personenbezogene Daten"** alle personenbezogenen Daten, die von Eurojust zur Wahrnehmung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben verarbeitet werden;
- d) **"verwaltungstechnische personenbezogene Daten"** alle von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten außer jenen, die zur Wahrnehmung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben verarbeitet werden;
- e) **"Verarbeitung personenbezogener Daten"** (im Folgenden "Verarbeitung") jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten der Daten;
- f) **"Übermittlung personenbezogener Daten"** die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einer begrenzten Anzahl von bestimmten Parteien mit dem Wissen des Absenders oder entsprechend seiner Absicht, dem Empfänger Zugang zu den personenbezogenen Daten zu verschaffen, aktiv zugänglich gemacht werden;
- g) **"nationale Kontrollbehörde/Kontrollbehörden"** die zuständige(n) nationale(n) Behörde(n) und/oder die Justizbehörde(n), die von den Mitgliedstaaten benannt wird (werden), um die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem betreffenden Mitgliedstaat unabhängig nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu überwachen.

Artikel 2

Aufgaben

1. Eurojust unterstützt und verstärkt die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
 - a) berücksichtigt Eurojust jedes von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgehende Ersuchen und jede Information, die von **diesen Behörden, von Institutionen und von sonstigen Einrichtungen**, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig sind, übermittelt wird oder von Eurojust selbst eingeholt wurde;
 - b) erleichtert Eurojust die Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen.
3. Eurojust nimmt seine Aufgaben auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder aus eigener Initiative wahr.

Artikel 3

Zuständigkeit von Eurojust

1. Die Zuständigkeit von Eurojust erstreckt sich auf die in Anhang 1 aufgezählten Straftaten. [Eurojust ist jedoch nicht zuständig für Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen.]¹⁸
- 1a **Bei anderen als den in Anhang 1 genannten Arten von Straftaten kann Eurojust ferner im Einklang mit seinen Aufgaben die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unterstützen.**
2. Eurojust ist für im Zusammenhang stehende Straftaten zuständig. Als im Zusammenhang stehende Straftaten gelten:
 - a) Straftaten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung der in Anhang 1 aufgeführten kriminellen Handlungen zu beschaffen;
 - b) Straftaten, die begangen werden, um die in Anhang 1 aufgeführten kriminellen Handlungen zu erleichtern oder durchzuführen;
 - c) Straftaten, die begangen werden, um dafür zu sorgen, dass die in Anhang 1 aufgeführten kriminellen Handlungen straflos bleiben.
3. Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats kann Eurojust auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat und einen Drittstaat betreffen, wenn mit diesem Staat ein Abkommen oder eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit nach Artikel 43 geschlossen worden ist oder wenn im Einzelfall ein wesentliches Interesse an der Unterstützung besteht.
4. Auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder der Kommission kann Eurojust Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat [...] berühren, **aber Auswirkungen auf Ebene der Union haben. Wird Eurojust auf Antrag der Kommission tätig, so unterliegt die Unterstützung durch Eurojust der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats.**

¹⁸ Der Text in eckigen Klammern bezieht sich auf die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und ist nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

Artikel 4
Operative Aufgaben von Eurojust

1. Eurojust
 - a) unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen Eurojust Kenntnis hat und die Auswirkungen auf Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten berühren könnten;
 - b) unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung einer optimalen Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen;
 - c) leistet Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen;
 - d) arbeitet mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatenbank und Beiträge zur Verbesserung dieser Datenbank;
 - e) leistet operative, technische und finanzielle Unterstützung bei grenzübergreifenden Maßnahmen und Untersuchungen der Mitgliedstaaten **einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen.**

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann Eurojust die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen,
 - a) zu bestimmten Handlungen Ermittlungen zu führen oder Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten;
 - b) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Handlungen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - c) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;

- d) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsakte zur Zusammenarbeit einzusetzen;
- e) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit Eurojust seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- f) besondere Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen;
- g) alle sonstigen im Hinblick auf die Ermittlung oder Strafverfolgung gerechtfertigten Maßnahmen zu ergreifen.

3. Eurojust kann ferner

- a) Europol Stellungnahmen vorlegen, die auf Analysen von Europol basieren;
- b) logistische Unterstützung leisten, unter anderem durch Hilfe bei der Übersetzung, der Verdolmetschung und der Organisation von Koordinierungssitzungen.

4. Können sich zwei oder mehrere Mitgliedstaaten nicht darauf einigen, welcher von ihnen nach Eingang eines Ersuchens gemäß Absatz 2 Buchstaben **a** und **b** ein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren einleiten soll, so gibt Eurojust eine schriftliche Stellungnahme zu dem Fall ab. Die **unverbindliche** Stellungnahme wird den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet.

5. Auf Antrag einer zuständigen Behörde gibt Eurojust eine schriftliche Stellungnahme zu [...] **wiederholten** Weigerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit ab, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, sofern die Angelegenheit nicht in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden oder mit Hilfe der betreffenden nationalen Mitglieder geregelt werden kann. Die **unverbindliche** Stellungnahme wird den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet.

6. **Die zuständigen nationalen Behörden reagieren auf Ersuchen und Stellungnahmen von Eurojust unverzüglich. Entscheiden die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, einem Ersuchen nach Artikel 4 Absatz 2 nicht stattzugeben oder einer schriftlichen Stellungnahme nach Artikel 4 Absatz 4 oder 5 nicht zu folgen, so setzen sie Eurojust unverzüglich von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis. Können die Gründe dafür, dass einem Ersuchen nicht stattgegeben wird, nicht angegeben werden, da die Angabe der Gründe wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten operative Gründe anführen.**

Artikel 5

Wahrnehmung der operativen und sonstigen Aufgaben

1. Bei allen in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 genannten Maßnahmen handelt Eurojust durch ein oder mehrere betroffene nationale Mitglieder. **Unbeschadet des Absatzes 2 konzentriert sich das Kollegium auf operative Fragen und auf jede sonstige Frage, die unmittelbar mit operativen Angelegenheiten verknüpft ist. Mit Verwaltungsangelegenheiten wird es nur dann befasst, wenn dies zur Erfüllung seiner operativen Aufgaben erforderlich ist.**
2. Eurojust handelt als Kollegium
 - a) bei allen in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 genannten Maßnahmen,
 - (i) wenn ein oder mehrere nationale Mitglieder, die von einem von Eurojust behandelten Fall betroffen sind, dies beantragen,
 - (ii) wenn es um Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen geht, die Auswirkungen auf Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten betreffen könnten,
 - b) bei allen in Artikel 4 Absätze 3, 4 oder 5 genannten Maßnahmen,
 - c) wenn es um eine die Erreichung seiner operativen Ziele betreffende allgemeine Frage geht,

- d) [...]
 - e) **bei der Annahme des jährlichen Haushaltsplans von Eurojust [...],**
 - f) **bei der Annahme des jährlichen und des mehrjährigen Programms sowie des Jahresberichts über die Tätigkeit von Eurojust,**
 - g) **bei der Wahl oder Entlassung des Präsidenten und der Vizepräsidenten gemäß Artikel 11,**
 - h) **bei der Ernennung des Verwaltungsdirektors und gegebenenfalls bei der Verlängerung von dessen Amtszeit oder bei seiner Amtsenthebung gemäß Artikel 17,**
 - i) **beim Abschließen von Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 38 Absatz 2a und Artikel 43,**
 - j) **bei der Annahme von Regeln zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf die nationalen Mitglieder,**
 - k) **bei der Ausarbeitung von Strategieberichten, Grundsatzpapieren, Leitlinien für die nationalen Behörden und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der operativen Arbeit von Eurojust,**
 - l) **bei der Ernennung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten gemäß Artikel 46,**
 - m) **beim Erlass aller sonstigen Beschlüsse, die nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich dem Exekutivausschuss zugewiesen sind oder für die nicht nach Artikel 18 der Verwaltungsdirektor zuständig ist,**
 - n) **wenn andere Bestimmungen dieser Verordnung dies vorsehen.**
3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben gibt Eurojust an, ob es durch einen oder mehrere nationale Mitglieder oder durch das Kollegium handelt.

4. **Im Einklang mit seinen operativen Erfordernissen kann das Kollegium dem Verwaltungsdirektor und dem Exekutivausschuss weitere als die in den Artikeln 16 und 18 vorgesehenen Verwaltungsaufgaben übertragen.**
5. **Das Kollegium nimmt die Geschäftsordnung von Eurojust mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder an. Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so wird die Entscheidung mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Geschäftsordnung wird vom Rat im Wege von Durchführungsrechtsakten gebilligt. [...]**

KAPITEL II

STRUKTUR UND ORGANISATION VON EUROJUST

ABSCHNITT I

STRUKTUR

Artikel 6

Struktur von Eurojust

Die Struktur von Eurojust umfasst

- a) die nationalen Mitglieder,
- b) das Kollegium,
- c) den Exekutivausschuss,
- d) den Verwaltungsdirektor.

ABSCHNITT II

NATIONALE MITGLIEDER

Artikel 7

Status der nationalen Mitglieder

1. Eurojust verfügt über jeweils ein nationales Mitglied pro Mitgliedstaat, das von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung entsandt wird und das seinen regelmäßigen Arbeitsplatz am Sitz von Eurojust hat.
2. Jedes nationale Mitglied wird von einem Stellvertreter und einem Assistenten unterstützt. Der Stellvertreter und der Assistent haben **grundsätzlich** ihren regelmäßigen Arbeitsplatz **am Sitz von [...] Eurojust. Der Mitgliedstaat kann beschließen, dass der Stellvertreter und/oder der Assistent im Herkunftsmitgliedstaat arbeitet/arbeiten und teilt dies dem Kollegium mit. Sofern der operative Bedarf von Eurojust dies erfordert, kann das Kollegium den Mitgliedstaat um eine Begründung seines Beschlusses, den Stellvertreter und den Assistenten im Herkunftsmitgliedstaat arbeiten zu lassen, ersuchen. Der Mitgliedstaat reagiert auf das Ersuchen des Kollegiums unverzüglich.**

- 2a** Das nationale Mitglied kann sich von weiteren Stellvertretern oder Assistenten unterstützen lassen, die erforderlichenfalls und mit Zustimmung des Kollegiums ihren regelmäßigen Arbeitsplatz bei Eurojust haben können. **Der Mitgliedstaat teilt Eurojust und der Kommission die Benennung von nationalen Mitgliedern, Stellvertretern und Assistenten mit.**
3. Die nationalen Mitglieder und ihre Stellvertreter haben den Status eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen. Die [...] **nationalen Mitglieder verfügen mindestens über**[...] die in dieser Verordnung genannten Befugnisse, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- 3a. Die Amtszeit der nationalen Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre und kann verlängert werden.**
4. Der Stellvertreter kann im Namen des nationalen Mitglieds handeln bzw. dieses vertreten. Ein Assistent kann ebenfalls im Namen des nationalen Mitglieds handeln bzw. dieses vertreten, wenn er den in Absatz 3 genannten Status besitzt.
5. Zwischen Eurojust und den Mitgliedstaaten ausgetauschte operative Informationen werden über die nationalen Mitglieder geleitet.
6. [...]
7. **Unbeschadet des Artikels 11a** werden die Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder, der Stellvertreter und der Assistenten von ihren jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten getragen.
8. Werden die nationalen Mitglieder, die Stellvertreter und die Assistenten im Rahmen des Eurojust erteilten Auftrags tätig, so gelten die mit dieser Tätigkeit verbundenen Ausgaben als operative Ausgaben.

Artikel 8

Befugnisse der nationalen Mitglieder

1. Die nationalen Mitglieder sind befugt,
 - a) die Ausstellung und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen oder von Entscheidungen betreffend die gegenseitige Anerkennung zu erleichtern oder auf andere Weise zu unterstützen,
 - b) jede nationale zuständige Behörde des Mitgliedstaats direkt zu kontaktieren und Informationen mit ihr auszutauschen,
 - c) im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen ihres Mitgliedstaats jede zuständige internationale Behörde direkt zu kontaktieren und Informationen mit ihr auszutauschen,
 - d) [...]
- 1a. Unbeschadet des Absatzes 1 können Mitgliedstaaten den nationalen Mitgliedern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zusätzliche Befugnisse erteilen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission und dem Kollegium diese Befugnisse förmlich mit.**
2. Im Benehmen mit **ihrer** zuständigen nationalen Behörde [...] **können die nationalen Mitglieder im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften**
 - a) Rechtshilfeersuchen oder Entscheidungen betreffend die gegenseitige Anerkennung ausstellen oder erledigen,**
 - b) Ermittlungsmaßnahmen, die in [...] [...] der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen vorgesehen sind, anordnen oder darum ersuchen und durchführen,**
 - [c) [...]**

d) **sich erforderlichenfalls an gemeinsamen Ermittlungsgruppen einschließlich ihrer Einsetzung beteiligen. Wird die gemeinsame Ermittlungsgruppe allerdings zulasten des Haushaltsplans der Union finanziert, so werden die betreffenden nationalen Mitglieder stets zur Beteiligung aufgefordert.**

3. [...] **In dringenden Fällen und wenn es nicht möglich ist, die zuständige nationale Behörde rechtzeitig festzustellen oder zu kontaktieren,** sind die nationalen Mitglieder befugt, die in Absatz 2 erwähnten Maßnahmen **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften** zu ergreifen, wobei sie so bald wie möglich die zuständige nationale Behörde informieren.

4. **Verstößt die Übertragung von Befugnissen auf die nationalen Mitglieder gemäß den Absätzen 2 und 3 gegen**

(a) **verfassungsrechtliche Bestimmungen,**

oder

(b) **grundlegende Aspekte der nationalen Strafrechtsordnung, die die folgenden Bereiche betreffen:**

(i) **Aspekte bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Polizei, Staatsanwälten und Richtern,**

(ii) **Aspekte bezüglich der funktionalen Aufgabenverteilung zwischen Strafverfolgungsbehörden**

oder

(iii) **Aspekte bezüglich der föderalen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats,**

so ist das nationale Mitglied befugt, der zuständigen nationalen Behörde, die für die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen zuständig ist, einen Vorschlag vorzulegen.

5. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Ersuchen des nationalen Mitglieds in Fällen gemäß Absatz 4 von der zuständigen nationalen Behörde ohne unnötige Verzögerung bearbeitet wird.**

Artikel 9

Zugang zu nationalen Registern

Die nationalen Mitglieder haben gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Zugang zu den folgenden Arten von Registern ihres Mitgliedstaates oder können zumindest [...] darin enthaltene Informationen erhalten:

- a) Strafregister,
- b) Register festgenommener Personen,
- c) Ermittlungsregister,
- d) DNA-Register,
- e) sonstige Register öffentlicher Behörden ihrer Mitgliedstaaten, wenn die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

ABSCHNITT III

KOLLEGIUM

Artikel 10

Zusammensetzung des Kollegiums

1. Das Kollegium setzt sich **aus der Gesamtheit der nationalen Mitglieder** zusammen [...].
 - a) [...]
 - b) [...]
2. [...]

3. **Wenn Verwaltungsangelegenheiten beraten werden**, nimmt der Verwaltungsdirektor an den [...] Sitzungen des Kollegiums teil, hat aber kein Stimmrecht.
4. Das Kollegium kann jede Person, deren Meinung von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Mitglieder des Kollegiums können sich vorbehaltlich der Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.

Artikel 11

Präsident und Vizepräsident von Eurojust

1. Das Kollegium wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis der nationalen Mitglieder. **Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so erfolgt die Wahl im Einklang mit der Geschäftsordnung von Eurojust.**
 - 1a. **Der Präsident nimmt sein Amt im Namen des Kollegiums und unter dessen Aufsicht wahr. Der Präsident**
 - (i) vertritt Eurojust;
 - (ii) beruft die Sitzungen des Kollegiums und des Exekutivausschusses ein und führt in ihnen den Vorsitz und unterrichtet das Kollegium über alle Angelegenheiten, die für das Kollegium von Interesse sind;
 - (iii) leitet die Arbeit des Kollegiums und überwacht die laufende Tätigkeit des Verwaltungsdirektors;
 - (iv) [...] [...] nimmt jede andere Aufgabe [...] wahr, die in der Geschäftsordnung von Eurojust vorgesehen ist.

2. Die Vizepräsidenten nehmen die in Absatz 1a aufgeführten Aufgaben wahr, die ihnen vom Präsidenten übertragen werden. Sie vertreten den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden bei [...] der Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben vom Verwaltungspersonal unterstützt.
3. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 3a. Wird ein nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust gewählt, so verlängert sich seine Amtszeit, damit gewährleistet ist, dass es seine Aufgabe als Präsident oder Vizepräsident wahrnehmen kann.
4. Erfüllen der Präsident oder die Vizepräsidenten nicht länger die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes, so können sie vom Kollegium auf Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder entlassen werden. Der Beschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder – ohne den betroffenen Präsidenten oder die jeweils betroffenen Vizepräsidenten – angenommen.
5. Wird ein nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust gewählt, so kann für die Dauer der Amtsausübung der betreffende Mitgliedstaat eine andere entsprechend qualifizierte Person zur Verstärkung des nationalen Tisches entsenden. Beschließt ein Mitgliedstaat die Entsendung einer solchen Person, so ist er berechtigt, eine Entschädigung nach Artikel 11a zu beantragen.

Artikel 11a

Entschädigungsmechanismus für die Wahl zum Präsidenten oder Vizepräsidenten

1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt der Rat auf Vorschlag der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Entschädigungsmodell für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 5 fest, der dem Mitgliedstaat, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt wurde, bereitgestellt wird.

2. Die Entschädigung steht jedem Mitgliedstaat zu, wenn
 - (i) **sein nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt wurde,****und**
 - (ii) **er beim Kollegium eine Entschädigung beantragt und nachweist, dass der nationale Tisch aufgrund der gestiegenen Arbeitsbelastung verstärkt werden muss.**
3. **Die geleistete Entschädigung entspricht 70 % des nationalen Entgelts für die entsandte Person. Lebenshaltungskosten und sonstige im Zusammenhang stehende Ausgaben werden ähnlich wie für EU-Beamte oder andere ins Ausland entsandte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gewährt.¹⁹**
4. **Die Kosten für den Entschädigungsmechanismus gehen zulasten des Eurojust-Haushalts.**

Artikel 12

Sitzungen des Kollegiums

1. Die Sitzungen des Kollegiums werden vom Präsidenten einberufen.
2. Das Kollegium hält mindestens eine [...] Sitzung pro Monat ab. [...] Darüber hinaus tritt es auf Veranlassung des Präsidenten [...] oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
3. [Die Europäische Staatsanwaltschaft erhält die Tagesordnungen der Sitzungen des Kollegiums und ist ohne Stimmrecht zur Teilnahme an diesen Sitzungen befugt, wenn Fragen erörtert werden, die ihrer Auffassung nach für ihre Arbeit relevant sind.]²⁰

¹⁹ Verweis auf die besonderen Regeln, die für die Entsendung von EU-Beamten oder anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gelten, hinzufügen.

²⁰ Artikel 12 Absatz 3 betrifft die Europäische Staatsanwaltschaft und ist daher nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung.

Artikel 13

Abstimmungsregeln für das Kollegium

1. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, beschließt das Kollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abwesenheit eines Mitglieds **sind** [...] sein Stellvertreter **und Assistenten** berechtigt, dessen Stimmrecht **gemäß Artikel 7 Absatz 4** auszuüben.

Artikel 14

[...]

(...)

Artikel 15

[...]

(...)

ABSCHNITT IV
EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 16

Aufgaben des Exekutivausschusses

1. Das Kollegium wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss ist **für wichtige Verwaltungsbeschlüsse zuständig, mit denen die Arbeit von Eurojust gewährleistet wird. Er führt außerdem die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu anderen Verwaltungsangelegenheiten im Hinblick auf deren Billigung durch das Kollegium im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 durch. Er ist nicht in die operativen Aufgaben von Eurojust nach den Artikeln 4 und 5 eingebunden.**
 - 1a. **Der Exekutivausschuss kann das Kollegium bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans von Eurojust, des Jahresberichts und des jährlichen und des mehrjährigen Arbeitsprogramms konsultieren; zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er weitere nicht-operative Informationen beim Kollegium einholen.**
2. Der Exekutivausschuss [...]
 - a) Der Exekutivausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) [...] **Er billigt die jährlichen und die mehrjährigen Arbeitsprogramme von Eurojust anhand des vom Verwaltungsdirektor erstellten Entwurfs und leitet sie dem Kollegium zur Annahme zu [...];**
 - b) er nimmt eine Betrugsbekämpfungsstrategie [...] **für Eurojust anhand eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Entwurfs an;**

- c) er erlässt geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach Artikel 110 des Statuts;
- d) er gewährleistet angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, **soweit sie nicht mit der operativen Arbeit des Kollegiums in Zusammenhang stehen**, einschließlich derjenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);
- e) er erlässt alle Beschlüsse zur Einrichtung und gegebenenfalls zur Änderung der internen Verwaltungsstrukturen von Eurojust;
- f) [...]
- g) [...]
- h) [...]

- aa) er führt zusätzliche Verwaltungsaufgaben durch, die ihm vom Kollegium nach Artikel 5 Absatz 4 übertragen werden;
- bb) er erstellt den jährlichen Haushaltsplan von Eurojust zur Annahme durch das Kollegium;
- cc) er billigt den Jahresbericht über die Tätigkeit von Eurojust und leitet ihn dem Kollegium zur Annahme zu;
- dd) er nimmt die für Eurojust geltende Finanzregelung nach Artikel 52 an;
- ee) er ernennt einen Rechnungsführer und einen Datenschutzbeauftragten, die ihre Tätigkeiten funktionell unabhängig ausüben;
- ff) er erlässt nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Verwaltungsdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Verwaltungsdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

3. [...]

4. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kollegiums, einem Vertreter der Kommission und [...] **zwei** weiteren Mitgliedern des Kollegiums, **die gemäß dessen Geschäftsordnung nach einem zweijährigen Rotationsystem bestimmt werden.** Der Verwaltungsdirektor **nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, hat aber kein Stimmrecht.**

4a. Der Präsident des Kollegiums führt den Vorsitz im Exekutivausschuss. Der Exekutivausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. **Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.**

5. [...] Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Amtszeit als nationale Mitglieder, **Präsident oder Vizepräsident**.
6. Der Exekutivausschuss tritt [...] mindestens **einmal im Monat** [...] zusammen. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder von mindestens zwei anderen Mitgliedern zusammen.
- [7. Die Europäische Staatsanwaltschaft erhält die Tagesordnungen der Sitzungen des Exekutivausschusses und ist ohne Stimmrecht zur Teilnahme an diesen Sitzungen befugt, wenn Fragen erörtert werden, die ihrer Auffassung nach für ihre Arbeit relevant sind.
8. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann dem Exekutivausschuss schriftliche Stellungnahmen vorlegen, die der Exekutivausschuss unverzüglich schriftlich beantwortet.]²¹

*Artikel 16a*²²

Jährliche und mehrjährige Programmplanung

1. Bis zum [30. November jedes Jahres] nimmt das Kollegium anhand eines vom Verwaltungsdirektor unterbreiteten Entwurfs, der vom Exekutivausschuss gebilligt wurde, ein Programmplanungsdokument für ein mehrjähriges und ein jährliches Arbeitsprogramm an. Das Kollegium übermittelt dieses Dokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Das Arbeitsprogramm wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans endgültig und wird erforderlichenfalls entsprechend angepasst.
2. Das jährliche Arbeitsprogramm umfasst genaue Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen und Angaben zu den jeder Maßnahme zugewiesenen Finanzmitteln und Humanressourcen, im Einklang mit den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements.

²¹ Artikel 16 Absätze 7 und 8 betreffen die Europäische Staatsanwaltschaft und sind daher nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung.

²² Zuvor Artikel 15 des Kommissionsvorschlags.

Das jährliche Arbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 4 in Einklang. Im jährlichen Arbeitsprogramm ist klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.

3. Der Exekutivausschuss ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn Eurojust eine neue Aufgabe übertragen wird. Wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm angenommen. Der Exekutivausschuss kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm dem Verwaltungsdirektor übertragen; dieser unterrichtet den Exekutivausschuss über jede dieser Änderungen.
4. Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es enthält ferner die Ressourcenplanung einschließlich des Mehrjahreshaushalts und des Personals. Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird erforderlichenfalls aktualisiert, insbesondere zur Berücksichtigung der Ergebnisse der in Artikel 56 genannten Bewertung.

ABSCHNITT V

VERWALTUNGSDIREKTOR

(...)

Artikel 17

Status des Verwaltungsdirektors

1. Der Verwaltungsdirektor wird als Zeitbediensteter von Eurojust gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.

2. Der Verwaltungsdirektor wird vom Kollegium aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die [...] **der Exekutivausschuss** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren **gemäß der Geschäftsordnung von Eurojust** vorschlägt. Für den Abschluss des Vertrags des Verwaltungsdirektors wird Eurojust durch den Präsidenten des Kollegiums vertreten.
3. Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt [...] **vier** Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt [...] **der Exekutivausschuss** eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Verwaltungsdirektors berücksichtigt wird.
4. Das Kollegium kann auf Vorschlag [...] **des Exekutivausschusses** unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Verwaltungsdirektors einmal um höchstens [...] **vier** Jahre verlängern.
5. Ein Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Verwaltungsdirektor legt dem Kollegium [...] Rechenschaft ab.
7. Der Verwaltungsdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums, **der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst wird**, enthoben werden. [...]

Artikel 18

Zuständigkeiten des Verwaltungsdirektors

1. Für Verwaltungszwecke wird Eurojust von seinem Verwaltungsdirektor verwaltet.
2. Unbeschadet der Befugnisse [...] des Kollegiums und des Exekutivausschusses übt der Verwaltungsdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Anweisungen von diesen entgegen.

3. Der Verwaltungsdirektor ist der rechtliche Vertreter von Eurojust.
4. Der Verwaltungsdirektor ist zuständig für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben von Eurojust. Der Verwaltungsdirektor ist insbesondere zuständig für
- a) die Führung der laufenden Geschäfte von Eurojust **und die Personalverwaltung**;
 - b) die Durchführung der vom Kollegium und vom Exekutivausschuss gefassten Beschlüsse;
 - c) die Erstellung des [...] **jährlichen und des mehrjährigen Arbeitsprogramms**, [...] das er dem Exekutivausschuss [...] **zur Billigung** vorlegt [...];
 - d) die Umsetzung des [...] **jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramms** und die Berichterstattung darüber an den Exekutivausschuss [...];
 - e) die Ausarbeitung eines Jahresberichts über die Tätigkeit von Eurojust und dessen Vorlage beim Exekutivausschuss zur Billigung [...];
 - f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, zu denen auch diejenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des OLAF zählen, sowie die Berichterstattung über die erzielten Fortschritte zwei Mal pro Jahr an den Exekutivausschuss, **das Kollegium**, die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
 - g) [...]
 - g) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für Eurojust, die er dem Exekutivausschuss zur Billigung vorlegt;

- h) die Ausarbeitung des Entwurfs der für Eurojust geltenden Finanzregelung;
- i) die Ausarbeitung des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust sowie die Ausführung des Haushaltsplans;
- j) die Ausübung – gegenüber dem Personal der Agentur – der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten²³ und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten²⁴ übertragen wurden (im Folgenden "Befugnisse der Anstellungsbehörde");**
- k) [...] die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung zur Erleichterung der operativen Arbeit von Eurojust;
- l) die Unterstützung des Präsidenten und der Vizepräsidenten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.**

5. Der Rat kann den Verwaltungsdirektor auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

²³ Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385, geändert insbesondere durch die Verordnung 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1) mit späteren Änderungen.

²⁴ Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385, geändert insbesondere durch die Verordnung 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1) mit späteren Änderungen.

KAPITEL III

OPERATIVE FRAGEN

Artikel 19

Koordinierungsdauerdienst (KoDD)

1. Eurojust betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben in dringenden Fällen einen Koordinierungsdauerdienst, der imstande ist, jederzeit Ersuchen entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der Koordinierungsdauerdienstes ist täglich rund um die Uhr [...] erreichbar.
2. Der Koordinierungsdauerdienst wird von einem Vertreter je Mitgliedstaat (Vertreter des Koordinierungsdauerdienstes) wahrgenommen, der das nationale Mitglied, sein Stellvertreter [...], ein zur Vertretung des nationalen Mitglieds befugter Assistent **oder eine andere zu diesem Zweck nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts benannte Person** sein kann. Der Vertreter des Koordinierungsdauerdienstes muss täglich rund um die Uhr einsatzbereit sein.
3. Die Vertreter des Koordinierungsdauerdienstes reagieren unverzüglich mit Blick auf die Erledigung des Ersuchens in ihrem Mitgliedstaat. **Ein nationales Mitglied, das Vertreter des Koordinierungsdauerdienstes ist, wird durch die Ausübung der nationalen Mitgliedern gemäß Artikel 8 zur Verfügung stehenden Befugnisse tätig.**

Artikel 20

Nationales Eurojust-Koordinierungssystem

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Anlaufstellen für Eurojust.
2. Jeder Mitgliedstaat richtet ein nationales Eurojust-Koordinierungssystem ein zur Gewährleistung der Koordinierung der Arbeit der
 - a) nationalen Eurojust-Anlaufstellen;
 - b) nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen;

- c) nationalen Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen und bis zu dreier weiterer Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes;
 - d) nationalen Mitglieder oder Kontaktstellen des Netzes gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der Netze, die mit dem Beschluss 2002/494/JI, dem Beschluss 2007/845/JI und dem Beschluss 2008/852/JI eingerichtet wurden;
 - e) **gegebenenfalls jeder anderen einschlägigen Justizbehörde.**
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen oder Personen behalten ihre Stellung und ihren Status nach einzelstaatlichem Recht bei.
4. Die nationalen Eurojust-Anlaufstellen sind für das Funktionieren des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems zuständig. Werden mehrere Eurojust-Anlaufstellen benannt, so ist eine von ihnen für das Funktionieren des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems zuständig.
- 4(a). Das nationale Mitglied von Eurojust wird über alle Sitzungen des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems, in denen mit der Fallarbeit zusammenhängende Fragen erörtert werden, unterrichtet und kann erforderlichenfalls daran teilnehmen.**
5. Das nationale Eurojust-Koordinierungssystem erleichtert innerhalb des Mitgliedstaats die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust insbesondere durch
- a) die Gewährleistung, dass das Fallbearbeitungssystem gemäß Artikel 24 die Informationen im Zusammenhang mit dem betroffenen Mitgliedstaat auf effiziente und zuverlässige Art erhält;
 - b) Unterstützung bei der Klärung der Frage, ob ein [...] **Ersuchen** mit Hilfe von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes zu bearbeiten ist;
 - c) Unterstützung des nationalen Mitglieds bei der Ermittlung der zuständigen Behörden für die Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch wenn sie auf Rechtsakten basieren, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen;
 - d) Pflege eines engen Kontakts zur nationalen Europol-Stelle, **anderen Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes sowie sonstigen einschlägigen zuständigen nationalen Behörden.**

6. Zur Erfüllung der in Absatz 5 genannten Ziele werden die in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Personen oder Stellen gemäß diesem Artikel und den Artikeln 24, 25, 26 und 30 an das Fallbearbeitungssystem angebunden; die in Absatz 2 Buchstaben **d und e** genannten Personen oder Stellen können an das Fallbearbeitungssystem angebunden werden. Die Kosten für die Anbindung an das Fallbearbeitungssystem werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert.
7. Die Einrichtung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems und die Benennung der nationalen Anlaufstellen schließen direkte Kontakte zwischen dem nationalen Mitglied und den zuständigen Behörden seines Mitgliedstaats nicht aus.

Artikel 21

Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und zwischen den nationalen Mitgliedern

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen mit Eurojust alle Informationen aus, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust gemäß den Artikeln 2 und 4 sowie den in dieser Verordnung festgelegten Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dazu gehören zumindest die Informationen gemäß den Absätzen **4, 5 und 6** [...].
2. Die Übermittlung von Informationen an Eurojust gilt nur dann als Ersuchen um Hilfe von Eurojust im betreffenden Fall, wenn dies von einer zuständigen Behörde ausdrücklich angegeben wird.
3. Die nationalen Mitglieder tauschen untereinander oder mit den zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats ohne vorherige Zustimmung alle Informationen aus, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust erforderlich sind. Insbesondere informieren die zuständigen nationalen Behörden ihre nationalen Mitglieder so rasch wie möglich über einen sie betreffenden Fall.
4. Die nationalen zuständigen Behörden informieren ihre nationalen Mitglieder über die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsteams sowie über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

5. Die nationalen zuständigen Behörden informieren ihre nationalen Mitglieder unverzüglich über jeden Fall, der [...] mindestens drei Mitgliedstaaten **direkt** berührt und für den Ersuchen oder Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, an mindestens zwei Mitgliedstaaten gerichtet wurden **und**

(a) bei dem die betreffende Straftat im ersuchenden oder ausstellenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens fünf oder sechs Jahren je nach Festlegung durch den betreffenden Mitgliedstaat bedroht ist und in der folgenden Liste enthalten ist:

- (i) Menschenhandel,**
- (ii) sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung einschließlich Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke,**
- (iii) Drogenhandel,**
- (iv) illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,**
- (v) Korruption,**
- (vi) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten,**
- (vii) Geldfälschung und Fälschung von Zahlungsmitteln,**
- viii) Geldwäschehandlungen,**
- (ix) Computerkriminalität**

oder

- (b) bei dem es faktische Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine kriminelle Organisation beteiligt ist,
- oder
- (c) bei dem es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Fall gravierende länderübergreifende Ausmaße annehmen oder Auswirkungen auf Ebene der Europäischen Union haben könnte oder dass er andere Mitgliedstaaten als die, die unmittelbar einbezogen sind, betreffen könnte.
6. Die nationalen zuständigen Behörden informieren ihre nationalen Mitglieder über
- Fälle, in denen Kompetenzkonflikte aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden;
 - kontrollierte Lieferungen, die mindestens drei Staaten, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sind, betreffen;
 - wiederholt auftretende Schwierigkeiten oder Weigerungen bezüglich der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch wenn sie auf Rechtsakten basieren, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen.
7. Die nationalen Behörden sind nicht verpflichtet, in einem bestimmten Fall Informationen bereitzustellen, wenn dies
- wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen würde, oder
 - die Sicherheit von Personen gefährden würde.
8. Dieser Artikel lässt in bilateralen oder multilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten festgelegte Bedingungen unberührt; hierzu zählen auch alle von Drittstaaten festgelegten Bedingungen zur Verwendung der von ihnen übermittelten Informationen.
- 8a. Dieser Artikel lässt andere Verpflichtungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen an Eurojust, einschließlich des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten²⁵, unberührt.**

²⁵ ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1.

9. Die in diesem Artikel genannten Informationen werden auf strukturierte Weise gemäß den Festlegungen von Eurojust übermittelt. **Die nationale Behörde ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu übermitteln, wenn die Informationen bereits gemäß anderen Bestimmungen dieser Verordnung an Eurojust übermittelt wurden.**

Artikel 22

Informationsübermittlung von Eurojust an zuständige nationale Behörden

1. Eurojust übermittelt den zuständigen nationalen Behörden Informationen **und Rückmeldungen** über die Ergebnisse der Auswertung der Informationen, einschließlich über das Vorliegen von Verbindungen zu bereits im Fallbearbeitungssystem gespeicherten Fällen. Bei diesen Informationen kann es sich auch um personenbezogene Daten handeln.
2. Wird Eurojust von einer zuständigen nationalen Behörde um Erteilung von Informationen ersucht, so übermittelt es die Informationen innerhalb der von dieser Behörde erbetenen Frist.

Artikel 23

[...]

(...)

Artikel 24

Fallbearbeitungssystem, Index und befristet geführte Arbeitsdateien

1. Eurojust richtet ein Fallbearbeitungssystem ein, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index mit den in Anhang 2 genannten personenbezogenen Daten und nicht personenbezogenen Daten besteht.
2. Zweck des Fallbearbeitungssystems ist die
 - a) Hilfe bei der Durchführung und Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die Eurojust unterstützt, insbesondere durch den Abgleich von Informationen;

- b) Erleichterung des Zugangs zu Informationen über laufende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen;
 - c) Erleichterung der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit dieser Verordnung.
3. Das Fallbearbeitungssystem kann an die gesicherte Telekommunikationsverbindung angebunden werden, auf die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI Bezug genommen wird.
 4. Der Index enthält Verweise auf die befristet geführten Arbeitsdateien, die im Rahmen von Eurojust geführt werden, und darf keine anderen personenbezogenen Daten als die in den Absatz 1 Buchstaben a bis i, k und m sowie in Anhang 2 Nummer 2 genannten enthalten.
 5. Die nationalen Mitglieder können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen zu den von ihnen bearbeiteten Einzelfällen in einer befristet geführten Arbeitsdatei verarbeiten. Der Datenschutzbeauftragte wird von dem betreffenden nationalen Mitglied über das Anliegen jeder neuen befristet geführten Arbeitsdatei mit personenbezogenen Daten unterrichtet. **Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährt das nationale Mitglied dem Datenschutzbeauftragten Zugang zu der befristet geführten Arbeitsdatei.**
 6. Eurojust darf für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten keine anderen automatisierten Dateien als das Fallbearbeitungssystem [...] anlegen. **Das nationale Mitglied kann jedoch vorübergehend personenbezogene Daten speichern und analysieren, um zu klären, ob diese Daten für die Aufgaben von Eurojust relevant sind und in das Fallbearbeitungssystem aufgenommen werden können. Diese Daten können für die Dauer von bis zu drei Monaten gespeichert werden.**

- [7. Das Fallbearbeitungssystem und die entsprechenden befristet geführten Arbeitsdateien werden der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.
8. Die Bestimmungen über den Zugriff zum Fallbearbeitungssystem und zu den befristet geführten Arbeitsdateien gelten für die Europäische Staatsanwaltschaft entsprechend. Die Informationen, die die Europäische Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem, die befristet geführten Arbeitsdateien und den Index einstellt, sind jedoch auf nationaler Ebene nicht zugänglich.]²⁶

Artikel 25

Funktionsweise der befristet geführten Arbeitsdateien und des Index

1. Eine befristet geführte Arbeitsdatei wird von dem betreffenden nationalen Mitglied für jeden Fall angelegt, zu dem ihm Informationen übermittelt werden, sofern diese Übermittlung mit dieser Verordnung [...] im Einklang steht. Jedes nationale Mitglied ist für die Verwaltung der befristet geführten Arbeitsdateien, die es angelegt hat, zuständig.
2. Das nationale Mitglied, das eine befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat, entscheidet in jedem Einzelfall, ob der Zugriff auf die Arbeitsdatei beschränkt bleibt oder anderen nationalen Mitgliedern oder [...] Bediensteten von Eurojust **oder einer anderen vom Verwaltungsdirektor entsprechend ermächtigten Person, die im Namen von Eurojust arbeitet**, ganz oder teilweise gestattet wird [...].
3. Das nationale Mitglied, das eine befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat, entscheidet, welche Informationen zu der befristet geführten Arbeitsdatei in den Index aufgenommen werden.

²⁶ Artikel 24 Absätze 7 und 8 betreffen die Europäische Staatsanwaltschaft und sind daher nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung.

Artikel 26

Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem auf nationaler Ebene

1. Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 2 dürfen, sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, nur Zugriff haben auf:
 - a) den Index, es sei denn, das nationale Mitglied, das entschieden hat, die Daten in den Index aufzunehmen, hat den Zugriff ausdrücklich verweigert;
 - b) befristet geführte Arbeitsdateien, die vom nationalen Mitglied ihres Mitgliedstaats angelegt wurden;
 - c) befristet geführte Arbeitsdateien, die von nationalen Mitgliedern anderer Mitgliedstaaten angelegt wurden und zu denen dem nationalen Mitglied ihres Mitgliedstaats der Zugriff gewährt wurde, außer wenn das nationale Mitglied, das die befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat, einen solchen Zugriff ausdrücklich verweigert hat.
2. Das nationale Mitglied entscheidet innerhalb der Grenzen nach Absatz 1, in welchem Umfang in seinem Mitgliedstaat Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 2 der Zugriff auf die befristet geführten Arbeitsdateien gewährt wird, sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind.
3. Jeder Mitgliedstaat entscheidet nach Anhörung seines nationalen Mitglieds darüber, in welchem Umfang in diesem Mitgliedstaat Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 2 der Zugang zum Index gewährt wird, sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind. Die Mitgliedstaaten teilen Eurojust und der Kommission mit, was sie bezüglich der Durchführung dieses Absatzes beschlossen haben. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.
4. Stellen/Personen, denen gemäß Absatz 2 der Zugriff gewährt wurde, haben mindestens insoweit Zugang zum Index, als dies für den Zugang zu den befristet geführten Arbeitsdateien, zu denen ihnen der Zugang gewährt wurde, erforderlich ist.

Kapitel IV

²⁷Informationsverarbeitung

Artikel x

Begriffsbestimmungen

Artikel 26a

Allgemeine Datenschutzgrundsätze

Personenbezogene Daten müssen

- (a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;
- (b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn Eurojust geeignete Garantien vorsieht, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden;
- (c) den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;

²⁷ KOM: Vorbehalt zu Kapitel IV; sie hält außerdem daran fest, dass die Verordnung 45/2001 für alle von Eurojust verarbeiteten Daten gelten sollte.

- (d) sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- (e) in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, als dies für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist [...];
- (f) auf eine Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten und die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung sicherstellt.

Artikel 26b

Verwaltungstechnische personenbezogene Daten

1. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für alle verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten im Besitz von Eurojust.
2. Eurojust legt die Speicherfristen für verwaltungstechnische personenbezogene Daten in den Datenschutzbestimmungen seiner Geschäftsordnung fest.

Artikel 27

Verarbeitung operativer personenbezogener Daten

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner [...] Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Wahrnehmung seiner operativen Funktionen in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien gemäß dieser Verordnung nur die in Anhang 2 Nummer 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu Personen verarbeiten, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der betreffenden Mitgliedstaaten der Begehung einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Eurojust zuständig ist, verdächtigt **oder beschuldigt** werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind.

2. Eurojust darf nur die in Anhang 2 Nummer 2 aufgeführten personenbezogenen Daten über Personen, die nach Maßgabe **des innerstaatlichen Rechts** [...] der betroffenen Mitgliedstaaten als Zeugen oder Opfer im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen wegen einer oder mehrerer Arten der in Artikel 3 genannten Straftaten betrachtet werden, [...] verarbeiten. Die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn dies für die Erfüllung der [...] Aufgaben von Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Wahrnehmung seiner operativen Funktionen. [...] erforderlich ist.

3. In Ausnahmefällen darf Eurojust für begrenzte Zeit, die nicht die Zeit überschreiten darf, die für den Abschluss des Falls, in Bezug auf den die Daten verarbeitet werden, benötigt wird, auch andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten über Tatumstände verarbeiten, wenn sie für laufende Ermittlungen, die von Eurojust koordiniert werden oder zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, unmittelbar von Belang sind und in diese einbezogen werden und sofern die Verarbeitung dieser Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken [...] notwendig ist. Der in Artikel 31 genannte Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes sowie über die konkreten Umstände, die die Notwendigkeit der Verarbeitung solcher personenbezogener Daten rechtfertigen, zu unterrichten. Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2, so wird der Beschluss über ihre Verarbeitung von [...] **den betreffenden** nationalen Mitgliedern gemeinsam gefasst.

4. **Operative** personenbezogene Daten, die automatisch oder auf andere Weise verarbeitet werden und aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie **genetische Daten oder** Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen von Eurojust nur dann verarbeitet werden, wenn dies für die betreffenden einzelstaatlichen Ermittlungen sowie für die Koordinierung im Rahmen von Eurojust unbedingt erforderlich ist und wenn sie andere bereits verarbeitete **operative** personenbezogene Daten, **die sich auf dieselbe Person beziehen**, ergänzen. Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes **sowie über die konkreten Umstände, die die Notwendigkeit der Verarbeitung solcher personenbezogener Daten rechtfertigen**, zu unterrichten. Diese Daten dürfen nicht in dem Index gemäß Artikel 24 Absatz 4 verarbeitet werden. Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 3, so wird der Beschluss über ihre Verarbeitung [...] **von den betreffenden nationalen Mitgliedern** gefasst.
- 4a. **Eine Entscheidung, die nachteilige rechtliche Folgen für eine betroffene Person nach sich zieht, darf sich auf keinen Fall ausschließlich auf eine automatisierte Datenverarbeitung gemäß Absatz 4 stützen.**
5. [...]

Artikel 28

Fristen für die Speicherung operativer personenbezogener Daten

1. Von Eurojust verarbeitete **operative personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Eurojust gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Unbeschadet des Absatzes 3 dürfen insbesondere die in Artikel 27 genannten personenbezogenen Daten** nicht über denjenigen der folgenden Zeitpunkte hinaus, der zuerst eintritt, gespeichert werden:
 - a) Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen von den Ermittlungen und den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten;
 - b) Zeitpunkt, zu dem **Eurojust darüber unterrichtet wird, dass** die Person freigesprochen wurde und die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde. **Bei Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat Eurojust unverzüglich;**
 - c) drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im letzten der Mitgliedstaaten, die von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind;
 - d) Zeitpunkt, zu dem Eurojust und die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam festgestellt oder vereinbart haben, dass die Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgungsmaßnahmen durch Eurojust nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, es besteht eine Verpflichtung gemäß Artikel 21 Absatz 5 oder 6, diese Information an Eurojust bereitzustellen;
 - e) drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem Daten gemäß Artikel 21 Absatz 4 [...] oder 5 [...] übermittelt wurden.

2. Die Einhaltung der in Absatz 1 [...] genannten Speicherfristen wird durch eine geeignete automatisierte Verarbeitung ständig überprüft, **insbesondere ab dem Abschluss des Falls durch Eurojust**. Auf jeden Fall wird drei Jahre nach Eingabe der Daten überprüft, ob deren weitere Speicherung erforderlich ist; **diese Überprüfung gilt sodann für den Fall als Ganzes**. Werden Daten, die in Artikel 27 Absatz 4 genannte Personen betreffen, für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gespeichert, wird dies dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.
3. Ist eine der in Absatz 1 [...] genannten Speicherfristen abgelaufen, überprüft Eurojust, ob die Speicherung der Daten noch länger notwendig ist, damit es seine Aufgaben erfüllen kann, und kann beschließen, diese Daten ausnahmsweise bis zur nächsten Überprüfung zu speichern. Die Gründe für die weitere Speicherung sind anzugeben und schriftlich festzuhalten. Wird **zum Zeitpunkt der Überprüfung** keine Fortsetzung der Speicherung beschlossen, werden die personenbezogenen Daten [...] **unverzüglich** [...] gelöscht.
4. Wurden im Einklang mit Absatz 3 Daten über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus gespeichert, überprüft der Europäische Datenschutzbeauftragte alle drei Jahre, ob die weitere Speicherung dieser Daten erforderlich ist.
5. [...] [...] Nach Ablauf der Speicherfrist für die letzte aus dieser Akte hervorgegangene automatisierte Angabe werden alle Aktenstücke der Akte [...] vernichtet, **mit Ausnahme etwaiger Originalaktenstücke, die Eurojust von nationalen Behörden erhalten hat und die an den Urheber zurückgegeben werden müssen**.

6. Hat Eurojust Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen koordiniert, so unterrichten die betroffenen nationalen Mitglieder **die anderen betroffenen nationalen Mitglieder, wenn sie Informationen erhalten, dass der Fall eingestellt worden ist oder dass alle gerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Fall rechtskräftig geworden sind.** [...] [...]

Artikel 28a

Sicherheit von operativen personenbezogenen Daten

1. **Eurojust und, soweit sie von den durch Eurojust übermittelten Daten betroffen sind, die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Löschung, zufälligem Verlust oder unberechtigter Weitergabe, unberechtigter Änderung und unberechtigtem Zugang sowie allen sonstigen Formen der unbefugten Verarbeitung zu schützen.**
2. **Eurojust und die Mitgliedstaaten führen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Daten durch, und insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind,**
 - (a) **Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);**
 - (b) **zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle);**
 - (c) **die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);**
 - (d) **zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);**

- (e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugangskontrolle);
 - (f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten im Falle der Datenübertragung übermittelt werden (Übermittlungskontrolle);
 - (g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
 - (h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten oder beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
 - (i) zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall unverzüglich wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);
 - (j) zu gewährleisten, dass die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und gespeicherte Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden (Unverfälschtheit).
3. Eurojust und die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, damit auch bei Beteiligung verschiedener Informationssysteme den Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen wird.
4. Im Falle einer Sicherheitsverletzung, die personenbezogene Daten betrifft, unterrichtet Eurojust binnen kürzester Frist und, soweit möglich, binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung den Datenschutzbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie die betroffenen Mitgliedstaaten von dieser Verletzung.

Artikel 29

Protokollierung und Dokumentierung von operativen personenbezogenen Daten

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten hält Eurojust jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung von **operativen** [...] personenbezogenen Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich fest. **Es hält auch die Übermittlung an Dritte schriftlich fest.** Die dazugehörigen Protokolle oder Dokumentierungen werden nach 18 Monaten gelöscht, sofern **sie** nicht für eine gerade laufende Kontrolle noch weiter benötigt werden.
2. Die Protokolle oder Dokumentierungen nach Absatz 1 werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen übermittelt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verwendet diese Informationen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzaufsicht und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten.

Artikel 30

Befugter Zugang zu operativen personenbezogenen Daten

Nur die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und Assistenten, Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 2, sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, sowie befugte Mitarbeiter von Eurojust können zur Erfüllung der Aufgaben von Eurojust und innerhalb der Grenzen der Artikel 24, 25 und 26 auf die von Eurojust [...] verarbeiteten **operativen** personenbezogenen Daten zugreifen.

Artikel 31

Datenschutzbeauftragter

1. Der Exekutivausschuss ernennt einen Datenschutzbeauftragten [...], **der Mitglied des Personals ist und eigens für diese Aufgabe bestellt wird. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Datenschutzbeauftragte unabhängig und darf keinen Weisungen unterworfen sein.**

- 1a. **Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund seiner persönlichen und beruflichen Befähigung und insbesondere seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes ausgewählt.**
- 1b. **Der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung für eine Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren ist möglich. Die Ernennung zum Datenschutzbeauftragten durch den Exekutivausschuss kann nur mit Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten widerrufen werden, wenn der Datenschutzbeauftragte die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.**
2. **[...] In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt der Datenschutzbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben wahr:**
 - aa) **Er stellt sicher, dass Eurojust die Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung, die Verordnung 45/2001 und die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Geschäftsordnung von Eurojust einhält;**
 - a) **er stellt sicher, dass die Übermittlung und der Erhalt von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung von Eurojust festzulegenden Bestimmungen erfasst werden;**
 - b) **er arbeitet mit dem für Verfahren, Schulung und Beratung im Bereich der Datenverarbeitung zuständigen Personal von Europol und mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen;**
 - bb) **er stellt sicher, dass betroffene Personen auf Anfrage über die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte informiert werden;**
 - c) **er erstellt einen Jahresbericht und übermittelt diesen dem Kollegium und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.**
3. **Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Eurojust verarbeiteten Daten und zu allen Räumlichkeiten von Eurojust.**

4. Die Mitglieder des Personals von Eurojust, die den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, haben Zugang zu den von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten und zu den Räumlichkeiten von Eurojust, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
5. Ist der Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 [...] **über die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten** oder **die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung** über die Verarbeitung **operativer** personenbezogener Daten nicht eingehalten wurden, so unterrichtet er den Verwaltungsdirektor und fordert diesen auf, innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe zu schaffen. Sorgt der Verwaltungsdirektor nicht innerhalb der bestimmten Frist für Abhilfe, so **befasst** der Datenschutzbeauftragte das Kollegium und einigt sich mit diesem auf eine bestimmte Frist für eine Reaktion. **Sorgt das Kollegium nicht innerhalb der bestimmten Frist für Abhilfe, so befasst der Datenschutzbeauftragte den Europäischen Datenschutzbeauftragten.**
6. [...]

Artikel 32

Modalitäten für die Wahrnehmung des Auskunftsrechts in Bezug auf operative personenbezogene Daten

- 1a. **Jede betroffene Person hat gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden operativen personenbezogenen Daten, die von Eurojust verarbeitet werden.**
1. Jede betroffene Person, die ihr Recht auf Zugang zu sie betreffenden **operativen** personenbezogenen Daten, **die von Europol verarbeitet werden**, wahrnehmen will, kann dies **in angemessenen Abständen** kostenlos bei der [...] **nationalen Kontrollbehörde** eines Mitgliedstaats ihrer Wahl beantragen. Diese Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Eurojust weiter.
2. Eurojust beantwortet den Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang bei Eurojust.

2a Der Zugang zu operativen personenbezogenen Daten aufgrund eines Antrags gemäß Absatz 1 kann verweigert oder beschränkt werden, wenn eine solche Verweigerung oder Beschränkung eine notwendige Maßnahme darstellt, um

- (a) Eurojust die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen;**
- (b) zu gewährleisten, dass nationale Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden;**
- (c) die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.**

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ausnahme in Frage kommt, sind die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden von Eurojust konsultiert, wenn eine Entscheidung zu treffen ist. Eine Entscheidung über den Zugang zu Daten setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den durch die Übermittlung dieser Daten unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten voraus. Lehnt ein Mitgliedstaat die von Eurojust vorgeschlagene Antwort ab, so setzt er Eurojust in jedem Fall unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis. **Eurojust hält sich an eine solche Ablehnung. Die zuständigen Behörden werden sodann durch die betroffenen nationalen Mitglieder über den Inhalt der Entscheidung von Eurojust benachrichtigt.**

4. [...]

5. [...]

6. Der Antrag wird von den betroffenen nationalen Mitgliedern bearbeitet, die im Namen von Eurojust entscheiden. [...] Erzielen die Mitglieder kein Einvernehmen, so verweisen sie die Angelegenheit an das Kollegium, das mit Zweidrittelmehrheit über den Antrag befundet.
- 6a Eurojust unterrichtet die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung oder Beschränkung des Zugangs, über die Gründe einer solchen Entscheidung und über ihr Recht, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen. Wird die Auskunft verweigert oder werden keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten von Eurojust verarbeitet, so teilt Eurojust dem Antragsteller mit, dass eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, dass zu seiner Person Daten vorliegen.**
7. [...]

Artikel 33

Berichtigung, Löschung und Sperrung von operativen personenbezogenen Daten

- 1a Jede betroffene Person, die gemäß Artikel 32 Zugang hatte zu sie betreffenden operativen personenbezogenen Daten, die von Europol verarbeitet werden, hat das Recht, von Eurojust zu verlangen, dass sie betreffende operative personenbezogene Daten, die unrichtig oder unvollständig sind oder deren Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, berichtigt und, soweit möglich und erforderlich, vervollständigt oder aktualisiert werden.**
- 1b Jede betroffene Person, die gemäß Artikel 32 Zugang hatte zu sie betreffenden operativen personenbezogenen Daten, die von Europol verarbeitet werden, hat das Recht, von Eurojust zu verlangen, dass sie betreffende operative personenbezogene Daten im Besitz von Eurojust gelöscht werden, wenn diese für die Zwecke, für die sie rechtmäßig erhoben werden oder rechtmäßig weiterverarbeitet werden, nicht mehr notwendig sind.**

1c Besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass eine Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so werden die operativen personenbezogenen Daten nicht gelöscht, sondern lediglich gesperrt. Gesperrte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

1. Wurden die personenbezogenen Daten, die [...] zu berichtigen oder zu löschen sind oder deren Verarbeitung eingeschränkt werden muss, Eurojust von Drittstaaten, internationalen Organisationen **oder Einrichtungen der Union** [...] übermittelt [...], so berichtigt oder löscht Eurojust diese Daten oder **sperrt** deren Verarbeitung.
2. Wurden die personenbezogenen Daten, die [...] zu berichtigen oder zu löschen sind oder deren Verarbeitung eingeschränkt werden muss, Eurojust direkt von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, so erfolgt die Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungssperre dieser Daten durch Eurojust in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.
3. Wurden unrichtige Daten auf sonstige geeignete Weise übermittelt oder sind Fehler in den von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten auf eine fehlerhafte Übermittlung oder darauf zurückzuführen, dass die Übermittlung unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt ist, oder beruht die Fehlerhaftigkeit darauf, dass Eurojust diese Daten in nicht ordnungsgemäßer Weise oder unter Verstoß gegen diese Verordnung eingegeben, übernommen oder gespeichert hat, so berichtigt oder löscht Eurojust diese Daten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten.
4. [...]

5. Eurojust teilt der betroffenen Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, schriftlich mit, dass sie betreffende Daten berichtigt oder gelöscht wurden oder ihre Verarbeitung [...] **gesperrt** wurde.
6. Eurojust unterrichtet die betroffene Person schriftlich über jede Verweigerung einer Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie über die Möglichkeit, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.
- 6a Auf Antrag der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, seines nationalen Mitglieds oder – soweit vorhanden – seiner nationalen Anlaufstelle und unter deren Verantwortung berichtigt oder löscht Eurojust die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten, die von diesem Mitgliedstaat, seinem nationalen Mitglied oder seiner nationalen Anlaufstelle übermittelt oder eingegeben worden sind.**
- 6b In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen werden die Stellen, die diese Daten übermittelt oder empfangen haben, unverzüglich unterrichtet. Diese Empfänger sind sodann verpflichtet, gemäß den für sie geltenden Regeln in ihrem eigenen System ebenfalls die entsprechende Berichtigung oder Löschung dieser Daten vornehmen oder deren Verarbeitung zu sperren.**

Artikel 34

Datenschutzrechtliche Verantwortung

1. Eurojust verarbeitet **operative** personenbezogene Daten so, dass festgestellt werden kann, welche Behörde die Daten übermittelt hat oder wo die [...] Daten abgefragt wurden.
2. Die Verantwortung für die Qualität **operativer** personenbezogener Daten liegt bei dem Mitgliedstaat, der die [...] Daten an Eurojust übermittelt hat, und bei Eurojust, wenn die **operativen** personenbezogenen Daten von EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt wurden oder wenn Eurojust die **operativen** personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt hat.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der vorliegenden Verordnung liegt bei Eurojust. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung **operativer** personenbezogener Daten von den Mitgliedstaaten an Eurojust liegt bei dem jeweiligen Mitgliedstaat, der die [...] Daten liefert, und bei Eurojust, wenn es um **operative** personenbezogene Daten geht, die Eurojust an Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen sowie Drittstaaten oder Organisationen übermittelt.

4. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung ist Eurojust für alle von ihm verarbeiteten Daten verantwortlich.

Artikel 34a

Überwachung durch die nationale Kontrollbehörde

Die nationalen Kontrollbehörden halten den Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dem Laufenden über die von ihnen getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Übermittlung, den Abruf oder jede andere Mitteilung operativer personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung an Eurojust durch diesen Mitgliedstaat.

Artikel 34b

Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch Eurojust sowie für die Beratung von Eurojust und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die in Absatz 2 genannten Aufgaben, übt die in Absatz 3 gewährten Befugnisse aus und arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden gemäß Artikel 35 zusammen.**
2. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen dieser Verordnung folgende Aufgaben:**
 - (a) **Er hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse;**
 - (b) **er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;**

- (c) er kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch Eurojust betreffen;
- (d) er berät Eurojust von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor Eurojust interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten ausarbeitet;

3.²⁸ Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann im Rahmen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten

- (a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
- (b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten Eurojust mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
- (c) anordnen, dass Anträgen auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf operative personenbezogene Daten stattgegeben wird, wenn diese Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 39 und 40 abgelehnt wurden;
- (d) Eurojust ermahnen;
- (e) Eurojust anweisen, die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung von operativen personenbezogenen Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten von Eurojust verarbeitet wurden, durchzuführen und solche Maßnahmen Dritten, denen diese Daten mitgeteilt wurden, zu melden;

²⁸ KOM hat einen Prüfungsvorbehalt zur Streichung des Buchstabens 'bestimmte Verarbeitungsvorgänge von Eurojust, die einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen, vorübergehend oder endgültig verbieten', der in den überarbeiteten Text ausdrücklich aufgenommen wurde.

- (g) Eurojust und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;**
- (h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen;**
- (i) beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahren beitreten.**

4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,

- (a) von Eurojust Zugang zu allen operativen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten,**
- (b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen Eurojust seine Tätigkeiten ausübt, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine von dieser Verordnung erfasste Tätigkeit ausgeübt wird.**

5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine Eurojust betreffenden Kontrolltätigkeiten. Die nationalen Kontrollbehörden werden ersucht, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen, bevor er in den jährlichen Bericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einfließt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt den Stellungnahmen der nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung und erwähnt sie auf jeden Fall im Jahresbericht.

Artikel 35²⁹

**Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen
Datenschutzbehörden**

1. Bei [...] Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte eng mit den [...] nationalen **Kontroll**behörden zusammen, vor allem, wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine [...] nationale **Kontroll**behörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Informationskanäle von Eurojust feststellt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Umsetzung und Auslegung dieser Verordnung.

²⁹ KOM: Vorbehalt zu Artikel 35.KOM ist der Auffassung, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem EDSB sinnvoll ist und in der Eurojust-Verordnung vorgesehen werden sollte. In dieser Hinsicht könnte ein 'Beirat für die Zusammenarbeit' als geeignete Plattform für Expertengespräche und Informationsaustausch fungieren. Er könnte ferner als Quelle für die Beratung des EDSB dienen. Diese Aufgaben könnten unter Umständen mit der Funktion des künftigen Europäischen Datenschutzausschusses, der in den Vorschlägen für eine Datenschutzreform vorgesehen ist und dem auch nationale Datenschutzbehörden und der EDSB angehören, kollidieren oder sich mit ihr überlappen und hätten dann unnötigerweise eine neue Zersplitterung und eine Verwirrung hinsichtlich der Zuständigkeiten beider Gremien zur Folge. Darüber hinaus besteht potenziell das Risiko, dass die verschiedenen kumulativen Pflichten des EDSB in dessen Zuständigkeiten eingreifen und seine Unabhängigkeit untergraben.

2. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann bei der Wahrnehmung seiner Pflichten die Fachkenntnisse und Erfahrungen nationaler Kontrollbehörden nutzen. Bei der Durchführung gemeinsamer Inspektionen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten verfügen die Mitglieder und Bediensteten der nationalen Kontrollbehörden unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit über Befugnisse, die den in Artikel 34b Absatz 4 festgelegten Befugnissen entsprechen, und sind an eine Verpflichtung gebunden, die der in Artikel 59 festgelegten Verpflichtung entspricht.[...] Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten können der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Datenschutzaufsicht zuständigen nationalen Behörden einschlägige Informationen austauschen **und** sich gegenseitig bei der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen [...] unterstützen.**
- 2a. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die nationalen Kontrollbehörden regelmäßig umfassend über alle Fragen, die sie unmittelbar betreffen oder in sonstiger Hinsicht für sie relevant sind. Auf Ersuchen einer oder mehrerer nationaler Kontrollbehörden unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte sie über spezifische Fragen.**
- 2b. **In Fällen, die Daten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen, einschließlich der in Artikel 36 Absatz 2 genannten Fälle, konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen nationalen Kontrollbehörden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trifft keinen Beschluss zur Einleitung weiterer Maßnahmen, bevor nicht diese nationalen Kontrollbehörden den Europäischen Datenschutzbeauftragten von ihrem Standpunkt in Kenntnis gesetzt haben, wozu vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Frist von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten gesetzt wird. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dem Standpunkt der nationalen Kontrollbehörden weitestgehend Rechnung. Beabsichtigt der Europäische Datenschutzbeauftragte, deren Standpunkt nicht zu berücksichtigen, so teilt er ihnen dies unter Angabe der Gründe mit und befasst den in Absatz 3 genannten Beirat für die Zusammenarbeit mit der Angelegenheit.**

Liegt nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten eine besondere Dringlichkeit vor, so kann er umgehend tätig werden. In solchen Fällen informiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen nationalen Kontrollbehörden ohne Verzug und begründet die von ihm festgestellte Dringlichkeit und seine in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen.

3. Die nationalen **Kontrollbehörden** und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen nach Bedarf, **mindestens jedoch zweimal jährlich, im Rahmen eines Beirats für die Zusammenarbeit, der hiermit eingesetzt wird**, zu den in diesem Artikel genannten Zwecken zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung dieser Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. Der **Beirat für die Zusammenarbeit** nimmt in seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung **mit einfacher Mehrheit** an. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.
4. **Der Beirat für die Zusammenarbeit besteht aus je einem Vertreter der nationalen Kontrollbehörde der einzelnen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.**
5. **Der Beirat für die Zusammenarbeit nimmt seine Aufgaben nach Absatz 6 unabhängig wahr und darf von niemandem Weisungen anfordern noch entgegennehmen.**
- 5a **Der Beirat für die Zusammenarbeit prüft die ihm vom Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Absatz 2 vorgelegten Fälle und kann diesen ersuchen, seinen Standpunkt gegebenenfalls zu überprüfen. Der Beirat für die Zusammenarbeit fasst solche Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.**
6. **Der Beirat für die Zusammenarbeit hat folgende Aufgaben:**
 - (a) **er erörtert die allgemeine Politik und Strategie zur Datenschutzaufsicht für Eurojust und die Zulässigkeit der Übermittlung und des Abrufs personenbezogener Daten sowie der Mitteilung von personenbezogenen Daten an Eurojust durch die Mitgliedstaaten;**

- (b) er prüft Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung;
 - (c) er untersucht allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen;
 - (d) er erörtert und erstellt harmonisierte Vorschläge für gemeinsame Lösungen in den in Absatz 1 genannten Fragen;
 - (e) er erörtert die von den nationalen Kontrollbehörden vorgelegten Fälle und
 - (f) er fördert die Sensibilisierung für Datenschutzrechte.
7. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den vom Beirat für die Zusammenarbeit vereinbarten Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren weitestgehend Rechnung.

Artikel 36

Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten **in Bezug auf operative personenbezogene Daten**

1a. Jede betroffene Person hat das Recht, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung sie betreffender operativer personenbezogener Daten durch Eurojust nicht mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang steht.

1. Betrifft die von einer betroffenen Person eingelegte Beschwerde eine Entscheidung gemäß den Artikeln 32 oder 33, so konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die nationalen Kontrollbehörden [...] oder die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, von dem die Daten stammen, oder des unmittelbar betroffenen Mitgliedstaats. Die Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die bis zu der Verweigerung jeglicher Übermittlung von Informationen reichen kann, trägt der Stellungnahme der nationalen Kontrollbehörde [...] oder der zuständigen Justizbehörde Rechnung.

2. Betrifft die Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die ein Mitgliedstaat an Eurojust übermittelt hat, vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte in enger Absprache mit der nationalen Kontroll**behörde** [...] des betreffenden Mitgliedstaats, dass die erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
3. Betrifft die Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die Eurojust von Einrichtungen der Union, Drittstaaten oder Organisationen oder privaten Parteien übermittelt wurden, vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte, dass Eurojust die erforderliche Überprüfung durchgeführt hat.

Artikel 36a

Recht auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Gegen die Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten betreffend operative personenbezogene Daten kann Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Artikel 37

Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung

1. Eurojust haftet im Einklang mit Artikel 340 des Vertrags für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt.
2. Klagen gegen Eurojust im Rahmen der Haftung nach Absatz 1 sind gemäß Artikel 268 des Vertrags vor dem Gerichtshof zu erheben.
3. Jeder Mitgliedstaat haftet nach seinem innerstaatlichen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt, die Eurojust übermittelt wurden.

KAPITEL V BEZIEHUNGEN ZU PARTNERN

ABSCHNITT I *GEMEINSAME BESTIMMUNGEN*

Artikel 38

Gemeinsame Bestimmungen

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen oder Agenturen der Union entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen und Agenturen, zu den zuständigen Behörden von Drittstaaten **und zu** internationalen Organisationen [...] herstellen und unterhalten.
2. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust vorbehaltlich der in Artikel 21 Absatz 8 **und Artikel 62** genannten Einschränkungen mit den in Absatz 1 genannten Stellen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen.
 - 2a. **Eurojust kann zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken Arbeitsvereinbarungen mit Stellen gemäß Absatz 1 schließen. Diese Arbeitsvereinbarungen dürfen nicht die Grundlage für den Austausch personenbezogener Daten bilden und sind für die Union oder ihre Mitgliedstaaten nicht bindend.**
3. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust [...] vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts IV von den in Absatz 1 genannten Stellen personenbezogene Daten entgegennehmen und verarbeiten.

4. Personenbezogene Daten werden von Eurojust an **Einrichtungen der Union**, Drittstaaten **und** internationale Organisationen [...] nur dann übermittelt, wenn dies für [...] **die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den Artikeln 44 und 45 steht**. Wurden die zu übermittelnden Daten von einem Mitgliedstaat geliefert, holt Eurojust die Zustimmung **der zuständigen Behörde** dieses Mitgliedstaats ein, es sei denn

a) [...]

[...] der Mitgliedstaat hat für eine solche Weiterübermittlung seine vorherige allgemeine oder unter bestimmten Bedingungen stehende Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Eine Weiterübermittlung personenbezogener Daten, die Eurojust von Mitgliedstaaten, Einrichtungen oder Agenturen der Union, Drittstaaten **oder** [...] internationalen Organisationen [...] erhalten hat, ist nur zulässig, wenn Eurojust **mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, und** nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls der Weiterübermittlung – und zwar der Weiterübermittlung allein zu einem bestimmten Zweck, der nicht mit dem Zweck, zu dem die Daten übermittelt wurden, unvereinbar ist – ausdrücklich zugestimmt hat.

ABSCHNITT II
BEZIEHUNGEN ZU PARTNERN

Artikel 39

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz und anderen Netzen der Europäischen Union, die an der Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligt sind

1. Eurojust und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen unterhalten besonders enge Beziehungen miteinander, die sich auf Konsultation und Komplementarität gründen, vor allem zwischen dem nationalen Mitglied, den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes im jeweiligen Mitgliedstaat und den nationalen Anlaufstellen für Eurojust und das Europäische Justizielle Netz. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit werden folgende Maßnahmen ergriffen:
 - a) Die nationalen Mitglieder unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes auf Einzelfallbasis über alle Fälle, die das Netz nach ihrem Dafürhalten besser zu erledigen imstande sein dürfte.
 - b) Das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes gehört zum Eurojust-Personal. Es bildet eine gesonderte Organisationseinheit. Es kann die administrativen Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die es zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Justiziellen Netzes braucht, auch zur Deckung der Kosten der Plenartagungen des Europäischen Justiziellen Netzes.
 - c) Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes können auf Einzelfallbasis zu den Sitzungen von Eurojust eingeladen werden.
 - d) **Eurojust und das Europäische Justizielle Netz können bei der Klärung der Frage, ob ein Ersuchen mit Hilfe von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes zu bearbeiten ist, gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b das Eurojust-Koordinierungssystem nutzen.**

2. Zum Eurojust-Personal gehören das Sekretariat des Netzes gemeinsamer Ermittlungsgruppen und das Sekretariat des Netzes, das mit dem Beschluss 2002/494/JI eingerichtet wurde. Diese Sekretariate bilden gesonderte Organisationseinheiten. Sie können die administrativen Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. Die Koordinierung zwischen den Sekretariaten wird von Eurojust gewährleistet. Dieser Absatz gilt auch für das Sekretariat jedes etwaigen neuen Netzes, das durch einen Beschluss des Rates eingerichtet wird, wenn in diesem Beschluss vorgesehen ist, dass das Sekretariat bei Eurojust angesiedelt wird.
3. Das gemäß dem Beschluss 2008/852/JI eingerichtete Netz kann beantragen, dass Eurojust ein Sekretariat für das Netz bereitstellt. Im Falle eines solchen Antrags gilt Absatz 2.

Artikel 40

Beziehungen zu Europol

1. Eurojust ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Europol im Rahmen seiner Befugnisse und nach einem Treffer/kein-Treffer-Verfahren **indirekten** Zugriff auf die an Eurojust übermittelten Informationen hat; dies gilt unbeschadet der von Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Union, Drittstaaten [...] **und** internationalen Organisationen [...] angegebenen Einschränkungen. Im Fall eines Treffers leitet Eurojust das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung [...] **des Übermittlers der Information an Eurojust** weitergegeben werden darf.
2. Die in Absatz 1 genannten Suchabfragen dürfen nur vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob zwischen den bei [...] **Europol** vorliegenden Informationen und den bei [...] **Eurojust** verarbeiteten Informationen Übereinstimmungen bestehen.
3. Eurojust gestattet die in Absatz 1 genannten Suchabfragen erst, wenn ihm von Europol mitgeteilt wurde, welche Bediensteten zur Vornahme derartiger Suchabfragen ermächtigt sind.

4. Falls Eurojust bzw. ein Mitgliedstaat im Laufe der Datenverarbeitungstätigkeiten von Eurojust zu einzelnen Ermittlungen feststellt, dass unter das Mandat von Europol fallende Koordinierungs-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, so setzt Eurojust letztere davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Weitergabe der betreffenden Informationen entsprechend der Entscheidung des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats ein. In einem solchen Fall spricht sich Eurojust mit Europol ab.
5. Europol hält sich an alle Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art, die von Mitgliedstaaten, Einrichtungen oder Agenturen der Union, Drittstaaten **oder** internationalen Organisationen [...] in Bezug auf den Zugang oder die Verwendung der von ihnen übermittelten Daten angegeben werden. [...]

Artikel 41

Beziehungen zur Europäischen Staatsanwaltschaft

- [1. Eurojust begründet und pflegt eine besondere Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft, die auf einer engen Zusammenarbeit und der Entwicklung der im Folgenden definierten operativen Verknüpfungen sowie von Verwaltungs- und Managementverbindungen basiert. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Treffen zwischen dem Europäischen Staatsanwalt und dem Präsidenten von Eurojust statt, auf denen sie Fragen von gemeinsamem Interesse erörtern.
2. Eurojust bearbeitet jedes Amtshilfeersuchen der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich und behandelt solche Ersuchen gegebenenfalls so, als wären sie von einer für die justizielle Zusammenarbeit zuständigen nationalen Behörde gestellt worden.
3. Erforderlichenfalls nutzt Eurojust die gemäß Artikel 20 eingerichteten nationalen Eurojust-Koordinierungssysteme sowie die Beziehungen, die zu Drittstaaten einschließlich ihrer Verbindungsrichter geknüpft wurden, um die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 zu fördern.
4. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 schließt den Austausch von Informationen – auch von personenbezogenen Daten – ein. Alle in diesem Zusammenhang ausgetauschten Daten werden ausschließlich zu den Zwecken verwendet, zu denen sie übermittelt wurden. Eine andere Verwendung der Daten ist nur zulässig, soweit sie im Rahmen des Auftrags der Stelle, die die Daten empfängt, erfolgt und wenn sie zuvor von der Stelle, die die Daten übermittelt hat, genehmigt wurde.

5. Um zu ermitteln, ob zwischen bei Eurojust vorliegenden Informationen und den bei der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten Informationen Übereinstimmungen bestehen, schafft Eurojust einen Mechanismus für den automatischen Abgleich der in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Eurojust eingegebenen Daten festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl Eurojust als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie dem Mitgliedstaat, der die Daten an Eurojust übermittelt hat, mitgeteilt. Wurden die Daten von einem Dritten übermittelt, informiert Eurojust mit Zustimmung der Europäischen Staatsanwaltschaft nur diesen Dritten über die festgestellte Übereinstimmung.
6. Eurojust benennt diejenigen Bediensteten, die Zugang zu den Ergebnissen des Abgleichsverfahrens haben, und informiert die Europäische Staatsanwaltschaft darüber.
7. Eurojust unterstützt die Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Diensten, die von seinen Mitarbeitern erbracht werden. Diese Unterstützung umfasst auf jeden Fall
 - a) technische Unterstützung bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans, des Programmplanungsdokuments für das jährliche und das mehrjährige Arbeitsprogramm und des Managementplans;
 - b) technische Unterstützung bei Personaleinstellung und Laufbahnverwaltung;
 - c) Sicherheitsdienste;
 - d) IT-Dienste;
 - e) Finanzmanagement, Rechnungsführung und -prüfung;
 - f) sonstige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen werden in einer Vereinbarung zwischen Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft festgelegt.

8. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann dem Kollegium schriftliche Stellungnahmen vorlegen, die das Kollegium unverzüglich schriftlich beantwortet. Solche schriftliche Stellungnahmen werden in jedem Fall vorgelegt, wenn das Kollegium den jährlichen Haushaltsplan und das Jahresarbeitsprogramm beschließt.]³⁰

Artikel 42

Beziehungen zu anderen Einrichtungen und Agenturen der Union

1. Eurojust knüpft und unterhält Kooperationsbeziehungen zum Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.
2. OLAF [...] **unterstützt** die Koordinierungsarbeit von Eurojust in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union im Einklang mit seinem Mandat gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates.

³⁰ Artikel 41 betrifft die Europäische Staatsanwaltschaft und ist daher nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung.

3. Für die Zwecke der Entgegennahme und Übermittlung von Informationen zwischen Eurojust und OLAF tragen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 8 dafür Sorge, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust [...] als zuständige Behörden der Mitgliedstaaten **ausschließlich für die Zwecke der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) [...]**³¹ angesehen werden. Der Informationsaustausch zwischen OLAF und den nationalen Mitgliedern erfolgt unbeschadet der Informationen, die anderen zuständigen Behörden aufgrund dieser Verordnungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

³¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

ABSCHNITT III
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 43

Beziehungen zu Einrichtungen der Union, Drittstaatsbehörden und internationalen Organisationen

1. [...] **Die Arbeitsvereinbarungen nach Artikel 38 Absatz 2a [...] können die Entsendung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beinhalten.**
2. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit kann Eurojust im Einvernehmen mit den **betreffenden** zuständigen Behörden **entsprechend dem operativen Bedarf von Eurojust** Kontaktstellen in Drittstaaten benennen.

Artikel [...] 43a

Entsendung von Verbindungsrichtern und -staatsanwälten in Drittstaaten

1. Zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Fällen, in denen Eurojust gemäß dieser Verordnung Unterstützung leistet, kann das Kollegium nach Maßgabe einer Arbeitsvereinbarung gemäß Artikel [...] **38 Absatz 2a** Verbindungsrichter oder -staatsanwälte in Drittstaaten entsenden.
- 1(a) **Die Aufgaben der Verbindungsrichter/-staatsanwälte umfassen alle Tätigkeiten zur Förderung und Beschleunigung aller Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere durch die Schaffung direkter Verbindungen zu den zuständigen Behörden des Gastlandes. Der Verbindungsrichter/-staatsanwalt kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 45 operative personenbezogene Daten mit den zuständigen Behörden des betreffenden Staates austauschen.**

2. Der Verbindungsrichter/-staatsanwalt gemäß Absatz 1 muss über Erfahrung in der Arbeit mit Eurojust und über angemessene Kenntnisse der justiziellen Zusammenarbeit und der Arbeitsweise von Eurojust verfügen. Die Entsendung eines Verbindungsrichters/-staatsanwalts im Namen von Eurojust erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Verbindungsrichters/-staatsanwalts und seines Mitgliedstaats.
3. Wird der von Eurojust entsandte Verbindungsrichter/-staatsanwalt unter den nationalen Mitgliedern, Stellvertretern oder assistierenden Mitgliedern ausgewählt,
 - a) so wird er von dem Mitgliedstaat in seiner Funktion als nationales Mitglied, Stellvertreter oder Assistent ersetzt,
 - b) ist er nicht mehr berechtigt, die ihm gemäß Artikel 8 übertragenen Befugnisse auszuüben.
4. Unbeschadet des Artikels 110 des Statuts der Beamten legt das Kollegium [...] **die Bedingungen** für die Entsendung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten **einschließlich der Höhe der Bezüge** fest und erlässt die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen im Benehmen mit der Kommission.
5. Die Tätigkeiten der von Eurojust entsandten Verbindungsrichter/-staatsanwälte werden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten überwacht. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte erstatten dem Kollegium Bericht; das Kollegium unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat in dem Jahresbericht und in geeigneter Weise über deren Tätigkeiten. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte unterrichten die nationalen Mitglieder und die nationalen zuständigen Behörden über alle ihren Mitgliedstaat betreffenden Fälle.

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Verbindungsrichter/-staatsanwälte nach Absatz 1 können unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen. In diesem Fall setzt der Verbindungsrichter/-staatsanwalt das betroffene nationale Mitglied davon in Kenntnis.
7. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte nach Absatz 1 sind an das Fallbearbeitungssystem angebunden.

Artikel [...] 43b

An Drittstaaten gerichtete oder aus Drittstaaten eingehende Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit

1. Eurojust [...] **kann mit der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten** die Erledigung der Ersuchen von Drittstaaten um justizielle Zusammenarbeit koordinieren, wenn diese Ersuchen in mindestens zwei Mitgliedstaaten **im Rahmen derselben Ermittlung** zu erledigen sind. Solche Ersuchen können auch von einer zuständigen nationalen Behörde an Eurojust übermittelt werden.
2. In dringenden Fällen kann der Koordinierungsdauerdienst (KoDD) im Einklang mit Artikel 19 Ersuchen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, die von einem Drittstaat gestellt wurden, das **ein Kooperationsabkommen oder** eine Arbeitsvereinbarung mit Eurojust geschlossen hat, entgegennehmen und [...] **weiterleiten**.
3. Werden **von einem betroffenen Mitgliedstaat** Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit gestellt, die sich auf die gleichen Ermittlungen beziehen und in einem Drittstaat erledigt werden müssen, so unterstützt Eurojust unbeschadet des Artikels 3 Absatz [...] **4** die justizielle Zusammenarbeit mit diesem Drittstaat.

ABSCHNITT IV

ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 44

Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Einrichtungen oder Agenturen der Union

Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 21 Absatz 8 **und Artikel 62 und vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 4** kann Eurojust personenbezogene Daten direkt an Einrichtungen oder Agenturen der Union übermitteln, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der empfangenden Einrichtung oder Agentur der Union erforderlich ist.

Artikel 45

Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen

1. **Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 62 und vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 4** kann Eurojust, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates oder an eine internationale Organisation [...] übermitteln,
 - a) wenn die Kommission gemäß [...] **Artikel 34 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr**³² einen Beschluss erlassen hat, dem zufolge der [...] Drittstaat [...] **oder ein Gebiet** [...] oder ein verarbeitender Sektor in diesem Drittstaat oder [...] die **betreffende** internationale Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet (Angemessenheitsbeschluss), oder

³² Dieser Richtlinienentwurf ist Teil des Datenschutzpakets (Dok. 5833/12 und Dok. 11624/1/13 REV 1), das voraussichtlich vor der Eurojust-Verordnung angenommen wird. Ist dies nicht der Fall, wird entweder auf die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Richtlinie (Artikel 25 und 31 der Richtlinie 95/46/EG) verwiesen werden oder, soweit zweckmäßig, eine allgemeine Bezugnahme auf die Rechtsvorschriften der Union eingefügt werden.

b) wenn zwischen der Union und dem Drittstaat oder der internationalen Organisation eine internationale Übereinkunft gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurde, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, oder

c) wenn zwischen Eurojust und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation nach Artikel 27 des Beschlusses 2002/187/JI ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde.

Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung. [...] **Die Arbeitsvereinbarungen nach Artikel 38 Absatz 2a können genutzt werden, um die Modalitäten** für die Durchführung solcher Angemessenheitsbeschlüsse, Übereinkünfte oder Abkommen festzulegen.

1(a) Eurojust veröffentlicht ein Verzeichnis der Angemessenheitsbeschlüsse, Abkommen, Verwaltungsvereinbarungen und sonstigen Rechtsinstrumente in Bezug auf die Übermittlung operativer personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 und hält dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand.

2. [...] **Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 62 und vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 4** kann Eurojust **zusätzlich zu Absatz 1** in Einzelfällen die Übermittlung **operativer** personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen [...] genehmigen, wenn

- a) die Datenübermittlung zur Wahrung der grundlegenden Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen der [...] **Aufgaben** von Eurojust unbedingt erforderlich ist,
- b) die Übermittlung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren kriminellen oder terroristischen Gefahr unbedingt erforderlich ist,
- c) die Übermittlung anderweitig für die Wahrung eines wichtigen durch Unionsrecht oder nationales Recht anerkannten öffentlichen Interesses der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, oder
- d) die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist.

3. **Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 62 und vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 4** [...] kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei entsprechenden Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen eine Kategorie von Übermittlungen gemäß den Buchstaben a bis d für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, genehmigen.
4. Dem Europäischen Datenschutzbeauftragten werden die Fälle mitgeteilt, in denen Absatz 2 [...] angewandt wurde.
5. [...]

KAPITEL VI

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 48

Haushalt

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben von Eurojust werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt und im Haushalt von Eurojust eingesetzt.
2. Der Haushalt von Eurojust muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen von Eurojust
 - a) einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union,
 - b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten,
 - c) Entgelte für Veröffentlichungen und von Eurojust erbrachte Dienstleistungen;
 - d) Ad-hoc-Zuschüsse.
4. Die Ausgaben von Eurojust umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten **einschließlich der Mittel für gemeinsame Ermittlungsgruppen**.

³³ In Artikel 43a und 43b verschoben.

Artikel 49

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Der Verwaltungsdirektor erstellt jährlich einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust für das folgende Haushaltsjahr einschließlich eines Stellenplans, den er dem [...] **Exekutivausschuss** übermittelt. **[Die Europäische Staatsanwaltschaft,³⁴] das Europäische Justizielle Netz und sonstige Netze nach Artikel 39 werden rechtzeitig über diejenigen Teile unterrichtet, die ihre Tätigkeit betreffen, bevor der Voranschlag an die Kommission übermittelt wird.**
2. Auf der Grundlage dieses Entwurfs stellt [...] **der Exekutivausschuss** einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust für das folgende Haushaltsjahr auf, **der dem Kollegium zur Annahme vorgelegt wird.**
3. Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust wird der Europäischen Kommission bis spätestens 31. Januar jedes Jahres übermittelt. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission bis zum 31. März [...] **von Eurojust** übermittelt.
4. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (Haushaltsbehörde).
5. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.
6. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag **der Europäischen Union für** [...] Eurojust.
7. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan von Eurojust.

³⁴ Die Bezugnahme auf die Europäische Staatsanwaltschaft steht in eckigen Klammern, da sie nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung ist.

Der Haushaltsplan von Eurojust wird vom Kollegium festgestellt. Er wird endgültig, sobald der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er **vom Kollegium** entsprechend angepasst.

9. Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt **von Eurojust** haben, **gilt Artikel 88 der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013**. [...]

10. [...].

[...].

[...].

[...].

11. [...].

Artikel 50

Ausführung des Haushaltsplans

Der Verwaltungsdirektor fungiert als Anweisungsbefugter von Eurojust und führt den Haushaltsplan von Eurojust eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan gesteckten Grenzen aus.

Artikel 51

Rechnungslegung und Entlastung

1. Bis zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer von Eurojust dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse.
2. Eurojust übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
3. Bis zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungsabschlüssen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschlüsse von Eurojust.
4. Gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 legt der Rechnungshof spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Jahres seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen von Eurojust vor.
5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen von Eurojust gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 stellt der Verwaltungsdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss von Eurojust auf und legt ihn dem [...] **Exekutivausschuss** zur Stellungnahme vor.
6. [...] **Der Exekutivausschuss** gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss von Eurojust ab.
7. Der **Rechnungsführer von Eurojust** [...] übermittelt den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des [...] **Exekutivausschusses** bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
8. Der endgültige Jahresabschluss von Eurojust wird zum 15. November des auf das **jeweilige** Haushaltsjahr folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

9. Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das entsprechende Jahr folgenden Jahres eine Antwort auf seine Bemerkungen. Der Verwaltungsdirektor übermittelt diese Antwort auch dem [...] **Exekutivausschuss** und der Kommission.
10. [...] ³⁵
11. Der Verwaltungsdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage und gemäß Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
12. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 52

Finanzregelung

1. [...] **Der Exekutivausschuss** erlässt [nach Anhörung der Kommission] die für Eurojust geltende Finanzregelung im Einklang mit der [...] **Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel [...] 208 der Verordnung Nr. 966/2012**. Diese darf von der Verordnung Nr. [...] **1271/2013** nur abweichen, wenn die besondere Funktionsweise von Eurojust dies erfordert und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

³⁵ Artikel 51 Absatz 10 Satz 2 wurde nach Artikel 18 Absatz 5 verschoben.

2. **Eurojust darf für die Erfüllung seiner in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben Finanzhilfen gewähren. Finanzhilfen für Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e dürfen den Mitgliedstaaten gewährt werden, ohne dass es einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bedarf.**
3. **Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für die Tätigkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen legt Eurojust in Zusammenarbeit mit Europol die Regeln und Voraussetzungen für die Bearbeitung der Anträge fest.³⁶**

KAPITEL VII

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS PERSONAL

Artikel 53

Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Personal von Eurojust gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Europäischen Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
2. **Das Personal von Eurojust besteht aus Personen, die gemäß den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingedenk aller in Artikel 27 des mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Union genannten Kriterien, einschließlich der geografischen Streuung, eingestellt werden. [...]**

³⁶ Diese Bestimmung sollte sich in der Europol-Verordnung widerspiegeln.

Artikel 54

Abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete

1. Eurojust kann **zusätzlich zu seinen eigenen Bediensteten** auf abgeordnete nationale Sachverständige oder andere Bedienstete zurückgreifen, die nicht von Eurojust selbst beschäftigt werden.
2. Das Kollegium beschließt eine Regelung für zu Eurojust abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL VIII

BEWERTUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 55

Einbindung [...] der Organe der Europäischen Union und der nationalen Parlamente

3. Eurojust übermittelt seinen Jahresbericht an das Europäische Parlament, **den Rat und die nationalen Parlamente**, die Bemerkungen und Schlussfolgerungen dazu abgeben [...] **können**.
4. Der Präsident des Kollegiums tritt auf Ersuchen des Europäischen Parlaments **oder des Rates** vor diesen auf, um Eurojust betreffende Angelegenheiten zu erörtern und insbesondere die Jahresberichte von Eurojust vorzustellen; dabei berücksichtigt er die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit. Mit speziellen operativen Fällen zusammenhängende konkrete Maßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt erörtert werden.
5. Eurojust kommt nicht nur den in dieser Verordnung auferlegten Informations- und Konsultationspflichten nach, sondern übermittelt dem Europäischen Parlament **und den nationalen Parlamenten in deren jeweiligen Amtssprachen** darüber hinaus zur Information
 - a) die Ergebnisse von Studien und Strategieprojekten, die von Eurojust erstellt oder in Auftrag gegeben wurden;
 - b) die mit Dritten geschlossenen Arbeitsvereinbarungen;

c) den Jahresbericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

6. [...]

Artikel 56

Bewertung und Überarbeitung

1. Spätestens bis zum [*fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] und ab dann alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung der Durchführung und Wirkung dieser Verordnung sowie der Effektivität und Effizienz von Eurojust und seiner Arbeitsweise in Auftrag. [...]. [...] **Das Kollegium wird an der Bewertung beteiligt.**
2. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten, dem Rat und dem Kollegium. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
3. [...]

KAPITEL IX

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf Eurojust und sein Personal Anwendung.

Artikel 58

Sprachenregelung

1. Für Eurojust gilt die Verordnung Nr. 1³⁷.
- 1(a) Das Kollegium entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung von Eurojust.**
2. Die für die Arbeit von Eurojust erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht, **es sei denn, aufgrund der Dringlichkeit ist eine andere Lösung geboten.**

Artikel 59

Verschwiegenheit

1. Die nationalen Mitglieder, deren in Artikel 7 genannte Stellvertreter und Assistenten, das Eurojust-Personal, die nationalen Anlaufstellen, **die abgeordneten nationalen Sachverständigen** [...], der Datenschutzbeauftragte **und die Mitglieder des Personals des Europäischen Datenschutzbeauftragten** unterliegen der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Personen und alle Einrichtungen, die mit Eurojust zusammenarbeiten.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung der Tätigkeit der Personen nach den Absätzen 1 **und 2** weiter.

³⁷ ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385.

4. Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Informationen, die Eurojust erhält, es sei denn, die betreffenden Informationen sind bereits **rechtmäßig** veröffentlicht [...].
5. [...]

Artikel 59a

Bedingungen für die Vertraulichkeit in nationalen Verfahren

1. **Werden über Eurojust Informationen empfangen oder ausgetauscht, so kann die Behörde des Mitgliedstaats, der die Informationen übermittelt hat, unbeschadet des Artikels 21 Absatz 3 nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die empfangende Behörde in nationalen Verfahren festlegen.**
2. **Die Behörde des Mitgliedstaats, der die Informationen empfängt, ist an diese Bedingungen gebunden.**

Artikel 60³⁸

Transparenz

1. Für Dokumente im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben von Eurojust gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
2. [...] **Der Exekutivausschuss [...] arbeitet** binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die ausführlichen Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 **zur Annahme durch das Kollegium aus.**

³⁸ Vorbehalt von SE und FI. SE und FI haben eine Erklärung für das Ratsprotokoll eingelegt (Dok. 17046/14).

3. Gegen Entscheidungen von Eurojust nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 des Vertrags Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Artikel 61

OLAF und der Europäische Rechnungshof

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. [...] **883/2013** tritt Eurojust innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage zu der genannten Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für [...] **alle nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und Assistenten, abgeordnete nationale Sachverständige und Bedienstete** von Eurojust gelten.
2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die EU-Mittel von Eurojust erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. **883/2013** und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96³⁹ des Rates Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von Eurojust finanzierten Ausgaben Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.
4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 enthalten Arbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen [...] sowie Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfeentscheidungen von Eurojust Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Auditprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

³⁹ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

Artikel 62

Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen

1. **Eurojust legt interne Vorschriften bezüglich des Schutzes von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen fest, unter anderem auch bezüglich der Erstellung und Verarbeitung solcher Informationen bei [...] Eurojust.**
2. Eurojust legt **interne** Vorschriften für den Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union fest, die mit dem Beschluss 2013/488/EU des Rates im Einklang stehen, damit ein entsprechender Schutz dieser Informationen gewährleistet wird. [...] ⁴⁰

Artikel 63

Verwaltungsuntersuchungen

Die Verwaltungstätigkeit von Eurojust ist Gegenstand der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags.

Artikel 64

Haftung mit Ausnahme der Haftung wegen unbefugter oder fehlerhafter Datenverarbeitung

1. Die vertragliche Haftung von Eurojust bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von Eurojust geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

⁴⁰ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt Eurojust nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, unabhängig von einer Haftung nach Artikel 37 jeden vom Kollegium oder Personal von Eurojust in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden.
4. Absatz 3 gilt auch für Schäden, die von einem nationalen Mitglied, einem Stellvertreter oder einem Assistenten in Ausübung seines Amtes verursacht werden. Handelt diese Person jedoch auf Grundlage der Befugnisse, die ihr nach Artikel 8 übertragen wurden, so erstattet ihr Herkunftsmitgliedstaat Eurojust die Beträge, die Eurojust als Schadensersatz für solche Schäden gezahlt hat.
5. Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
6. Die Gerichte der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die Haftung von Eurojust nach diesem Artikel betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates ⁴¹ bestimmt.
7. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber Eurojust bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 65

Abkommen über den Sitz und die Arbeitsbedingungen

1. Eurojust hat seinen Sitz in Den Haag, Niederlande.
2. Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung von Eurojust in den Niederlanden und über die Einrichtungen, die von den Niederlanden zur Verfügung zu stellen sind, sowie die speziellen Vorschriften, die in den Niederlanden für den Verwaltungsdirektor, das Kollegium und das Personal von Eurojust und deren Familienangehörige gelten, werden in einem Abkommen über den Sitz festgelegt, das nach Billigung durch das Kollegium zwischen Eurojust und den Niederlanden geschlossen wird.

⁴¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wird mit Wirkung vom 10. Januar 2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ersetzt.

3. [...]

Artikel 66

Übergangsregelung

1. Eurojust ist der allgemeine Rechtsnachfolger für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände des durch Beschluss 2002/187/JI des Rates eingerichteten Eurojust.
2. Die im Rahmen des Beschlusses 2002/187/JI von den einzelnen Mitgliedstaaten an Eurojust entsandten nationalen Mitglieder von Eurojust fungieren als nationale Mitglieder von Eurojust im Sinne von Kapitel II dieser Verordnung. [...]
3. Der bei Inkrafttreten dieser Verordnung amtierende Präsident von Eurojust und seine Vizepräsidenten fungieren bis zum Ablauf ihrer gemäß dem Beschluss 2002/187/JI laufenden Amtszeit weiter als Präsident bzw. Vizepräsidenten von Eurojust im Sinne von Artikel 11. Unabhängig davon, ob sie bereits wiedergewählt wurden, können sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung einmal gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung wiedergewählt werden.
4. Der zuletzt gemäß Artikel 29 des Beschlusses 2002/187/JI ernannte Verwaltungsdirektor fungiert bis zum Ablauf seiner aufgrund des Beschlusses 2002/187/JI festgelegten Amtszeit als Verwaltungsdirektor im Sinne von Artikel 17. Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors kann nach Inkrafttreten dieser Verordnung einmal verlängert werden.
5. Diese Verordnung lässt die von Eurojust auf der Grundlage des Beschlusses 2002/187/JI geschlossenen Vereinbarungen unberührt. Insbesondere von Eurojust geschlossene internationale Übereinkommen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft getreten sind, bleiben gültig.

6. **Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage von Artikel 35 des Beschlusses 2002/187/JI festgestellten Haushalte erfolgt gemäß Artikel 36 des Beschlusses 2002/187/JI.**
7. **Die Verordnung berührt nicht Arbeitsverträge, die gemäß Artikel 31 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden. Der Datenschutzbeauftragte, der zuletzt nach Artikel 17 des Beschlusses 2002/187/JI bestellt wurde, übernimmt die Funktion des Datenschutzbeauftragten nach Artikel 31.**

Artikel 67

[...]Ersetzung von Rechtsvorschriften

1. [...] Die Beschlüsse 2002/187/JI, 2003/659/JI und 2009/426/JI werden für die Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung gebunden sind, mit Wirkung vom ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] ersetzt.
2. Für die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten gelten Verweise auf die in Absatz 1 genannten [...] Beschlüsse des Rates als Verweise auf diese Verordnung.

Artikel 68

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.
3. Sie gilt ab xxx⁴².

⁴² Ein Jahr nach Inkrafttreten.

Liste der Formen schwerer Kriminalität, für die Eurojust gemäß Artikel 3 Absatz 1 zuständig ist:

- Terrorismus,
- organisierte Kriminalität,
- Drogenhandel,
- Geldwäsche**handlungen**,
- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Schleuserkriminalität,
- Menschenhandel,
- Kraftfahrzeugkriminalität,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- organisierter Raub **und schwerer Diebstahl**,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrugsdelikte,
- gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Straftaten,
- Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation,

- Erpressung und Schutzgelderpressung,
 - Nachahmung und Produktpiraterie,
 - Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
 - Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln,
 - Computerkriminalität,
 - Bestechung,
 - illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
 - illegaler Handel mit bedrohten Tierarten,
 - illegaler Handel mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten,
 - Umweltkriminalität einschließlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe,
 - illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
 - sexueller Missbrauch und **sexuelle Ausbeutung einschließlich Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke,**
 - Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.
 - **Flugzeug- und Schiffsentführung.**
-

Kategorien **operativer** personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 27

1. a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Sozialversicherungsnummern **oder sonstige amtliche Nummern, die in den Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Einzelpersonen verwendet werden**, Fahrerlaubnisse, Ausweispapiere und Passdaten, Zoll- und Steuer-Identifikationsnummern;
- g) Informationen über juristische Personen, falls sie Informationen über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen umfassen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden;
- h) [...] Angaben [...] zu Konten bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen;
- i) Beschreibung und Art der zur Last gelegten Straftaten, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung der Taten und Stand der Ermittlungen;
- j) Aspekte des Sachverhalts, die auf die internationale Ausdehnung des Falls schließen lassen;
- k) Einzelheiten über eine vermutete Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation;
- l) Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Verbindungs- und Standortdaten sowie [...] **alle** damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind;

- m) Fahrzeugregisterdaten;
 - n) aus dem nicht codierenden Teil der DNA ermittelte DNA-Profile, Lichtbilder und Fingerabdrücke.
- 2.
- a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
 - b) Geburtsdatum und -ort;
 - c) Staatsangehörigkeit;
 - d) Geschlecht;
 - e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
 - f) Beschreibung und Art des sie betreffenden Sachverhalts, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts und Stand der Ermittlungen;
 - g) **Sozialversicherungsnummer oder sonstige amtliche Nummern, die von den Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Einzelpersonen verwendet werden, Fahrerlaubnisse, Ausweispapiere und Passdaten, Zoll- und Steuer-Identifikationsnummern;**
 - h) **Angaben zu Konten bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen;**
 - i) **Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Verbindungs- und Standortdaten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind;**
 - j) **Fahrzeugregisterdaten.**